



01.08.2019

Wichtige neue Entscheidung

Ausbildungsförderungsrecht: Eine Bindungswirkung einer bestandskräftigen Leistungsablehnung gegenüber dem Leistungsberechtigten für das Erstattungsverfahren nach § 104 Absatz 1 Satz 1 SGB X

§ 44, § 104, § 107 SGB X, § 95 SGB XII, § 12, § 14a BAföG

Erstattungsanspruch des Sozialhilfeträgers
Gesetzliche Prozessstandschaft
Ausbildungsförderung
Internatskosten
Zugunstenverfahren

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Urteil vom 31.05.2019, Az. 12 BV 14.163

Orientierungssätze der LAB:

1. Der Leistungsanspruch des Berechtigten und der Erstattungsanspruch des nachrangig verpflichteten Sozialleistungsträgers nach § 104 Absatz 1 Satz 1 SGB X sind jeweils rechtlich selbständige Ansprüche.
2. Die Ablehnung von Leistungsansprüchen durch den Erstattungsverpflichteten beschränkt daher den Erstattungsanspruch nicht.

Hinweis: Diese Entscheidung wird gleichzeitig auf unserer Internetseite sowie Twitter (@LA_Bayern) eingestellt.

www.landesanwaltschaft.bayern.de

Hinweise:

Das vorliegende Urteil ist im Rahmen mehrerer Musterverfahren zwischen dem Träger der Sozialhilfe und dem Träger der Ausbildungsförderung ergangen.

Auslöser einer Vielzahl von Klagen war die neuere Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (vgl. Urteil vom 02.01.2009, Az. 5 C 33/08 juris), wonach die Kosten der Internatsunterbringung behinderter Auszubildender Zusatzleistungen der Ausbildungsförderung nach § 14a Satz 1 Nr. 1 Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) darstellen, wenn erst die Internatsunterbringung den Besuch einer der Behinderung des Auszubildenden entsprechenden schulischen Ausbildungsstätte ermöglicht, weil eine solche von der Wohnung der Eltern aus nicht täglich erreichbar ist.

Gegenstand der Musterverfahren war dann die Frage, ob der Erstattung der Kosten, die der klagende Träger der Sozialhilfe für die Internatsunterbringung der Hilfeempfänger im Rahmen von deren Ausbildung getragen hatte, die bestandskräftigen Bescheide des beklagten Trägers der Ausbildungsförderung gegenüber dem Leistungsberechtigten entgegengehalten werden können.

1. Den in Prozessstandschaft gestellten Antrag des Sozialhilfeträgers auf „die Gewährung von Ausbildungsförderung unter Berücksichtigung der Internatskosten“ lehnte das Amt für Ausbildungsförderung unter Hinweis darauf ab, dass bereits mit bestandskräftigen Bescheiden Ausbildungsförderung gewährt worden sei.

Zwar könne der Kläger grundsätzlich die Ansprüche der Leistungsempfänger gemäß § 44 Abs. 1 und 4 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz – (SGB X) nach § 95 Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch – Sozialhilfe – (SGB XII) im eigenen Namen geltend machen, er könne sich aber nicht auf die Unrichtigkeit der Entscheidung im ursprünglichen Verwaltungsverfahren berufen, weil er die Rechtsbehelfe gegen die teilweise ablehnenden Bescheide nicht erschöpfend genutzt habe.

2. Der BayVGh hat hingegen den Anspruch des Klägers auf Erstattung der von ihm aufgewandten Internatskosten bejaht, eine Bindungswirkung der bestandskräftigen Leistungsablehnung für das Erstattungsverfahren könne nicht angenommen werden.

Er nimmt zunächst Bezug auf die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil vom 23.01.2014, Az. 5 C 8/13 juris), wonach das Bestehen eines Erstattungsanspruchs nach § 104 Abs. 1 Satz 1 SGB X nicht von einem auf die Bewilligung von Leistungen der Ausbildungsförderung gerichteten Antrag nach § 46 Abs. 1 Satz 1 BAföG abhängt. Demnach sind der Leistungsanspruch des Berechtigten und der Erstattungsanspruch des nachrangig verpflichteten Sozialleistungsträgers nach § 104 Absatz 1 Satz 1 SGB X jeweils rechtlich selbständige Ansprüche.

Eine Einschränkung der prozessstandschaftlichen Geltendmachung eines Zugunstenverfahrens durch die Annahme einer Bindungswirkung der Ablehnung des Leistungsanspruchs durch den Erstattungsverpflichteten finde in der gesetzlichen Systematik, wie sie das Bundesverwaltungsgericht aufgezeigt habe, keine Stütze.

Bei Erstattungsansprüchen handle es sich um jeweils eigenständige, originäre und vom Leistungsverhältnis unabhängige Ansprüche, die dazu dienen, die in der gesetzgeberischen Systematik angelegte Finanzierungsverantwortung jedenfalls im Nachhinein sicherzustellen. Die Annahme einer Beschränkung des Erstattungsanspruchs durch die für bindend erachtete Ablehnung von Leistungsansprüchen durch den Erstattungsverpflichteten sei hiermit – jedenfalls für das hier allein streitgegenständliche Ausbildungsförderungsrecht – unter keinem Gesichtspunkt vereinbar.

3. Eine fehlende Anfechtung der Leistungsbescheide des Beklagten gegenüber dem Leistungsempfänger durch den Kläger steht einem Zugunstenverfahren nach § 44 Abs. 1 Satz 1 SGB X in Prozessstandschaft nicht entgegen.

Selbst derjenige, der verschuldet eine Rechtsbehelfsfrist verstreichen lässt, kann im Rahmen und innerhalb der zeitlichen Grenzen des Zugunstenverfahrens nach § 44 Abs. 1 Satz 1 SGB X die Rücknahme eines rechtswidrigen Verwaltungsaktes ohne Rücksicht auf dessen eingetretene Bindungswirkung erwirken.

Simmerlein
Oberlandesanwältin

12 BV 14.163
M 15 K 12.6242

*Großes Staats-
wappen*

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache

***** ** *****

- ***** -

gegen

Freistaat Bayern,

vertreten durch:

Landesanwaltschaft Bayern,
Ludwigstr. 23, 80539 München,

- Beklagter -

wegen

Ausbildungsförderungsrechts;

hier: Berufung des Beklagten gegen das Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichts
München vom 7. November 2013,

erlässt der Bayerische Verwaltungsgerichtshof, 12. Senat,
durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgerichtshof Dr. Mayer,

den Richter am Verwaltungsgerichtshof Kurzidem,
die Richterin am Verwaltungsgerichtshof Abel

am **31. Mai 2019**

folgendes

Urteil:

- I. Die Berufung wird zurückgewiesen.
- II. Der Beklagte trägt die Kosten des Berufungsverfahrens. Gerichtskosten werden nicht erhoben.
- III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

- 1 Die Beteiligten streiten über die Kostentragung für die Unterbringung des Auszubildenden S. R.-Z. im Internat der Deutschen Blindenstudienanstalt in Marburg im Zeitraum vom 4. August 2008 bis 31. Juli 2010 und vom 1. August 2010 bis 11. Juni 2011.
- 2 1. Der am 27. Oktober 1990 geborene Auszubildende S. R.-Z. besuchte von August 2008 bis Juni 2011 die 11. bis 13. Jahrgangsstufe der C.-S.-Schule, eines Gymnasiums der Deutschen Blindenstudienanstalt in Marburg. Für seine im Zuge des Schulbesuchs erforderliche Unterbringung im Internat der Deutschen Blindenstudienanstalt leistete der Kläger als Sozialhilfeträger Eingliederungshilfe. Die Mutter des Auszubildenden war während des genannten Zeitraums in O. bei M. wohnhaft.
- 3 2.1. Am 20. August 2008 beantragte der Kläger nach § 95 Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) beim Landratsamt M. des Beklagten Ausbildungsförderungsleistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG). Zugleich machte er nach § 104 Abs. 1 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) einen Kostenerstattungsanspruch hinsichtlich der zu bewilligenden Ausbildungsförderungsleistungen geltend. Mit Formblattantrag vom 22. August 2008 beantragte der Auszubildende S.

R.-Z. beim Landratsamt ebenfalls Ausbildungsförderungsleistungen.

- 4 Daraufhin bewilligte der Beklagte mit Bescheid vom 11. November 2008 dem Auszubildenden monatliche Ausbildungsförderung in Höhe von 118,- €. Ausgangspunkt bildete ein angenommener monatlicher Gesamtbedarf in Höhe von 466,- €, der sich aus einem Grundbedarf von 383,- € und 83,- € für Internats- und Unterkunftskosten zusammensetzte, und von dem anrechenbares Vermögen des Auszubildenden in Höhe von 348,- € monatlich abzuziehen war. Der an den Auszubildenden gerichtete und in Abdruck dem Kläger übermittelte Bescheid erhielt den Vermerk, dass die bewilligten Ausbildungsförderungsleistungen dem Kläger nach § 104 SGB X für den Zeitraum August 2008 bis Juli 2009 als Ersatz für zeitgleich erbrachte Sozialleistungen erstattet würden. Ferner war auf dem Bescheid ein Klebeetikett aufgebracht, wonach nach einem Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 20. Januar 2007 „nur noch fiktive Internats- bzw. Heimkosten in Höhe von zur Zeit monatlich Euro 425 erstattet“ würden und darüberhinausgehende Erstattungsansprüche unberücksichtigt blieben. Dieser Förderbescheid erwuchs in der Folge in Bestandskraft.
- 5 2.2. Mit Schreiben vom 30. Juli 2009 beantragte der Kläger erneut nach § 95 SGB XII für S. R.-Z. beim Beklagten Ausbildungsförderungsleistungen und machte wiederum einen Erstattungsanspruch nach § 104 SGB X geltend. Zugleich stellte auch S. R.-Z. am 25. August 2009 einen Ausbildungsförderungsantrag. Mit Bescheid vom 21. September 2009 setzte der Beklagte für den Förderzeitraum August 2009 bis Juli 2010 die Höhe der Ausbildungsförderung aufgrund anzurechnenden Vermögens und Elterneinkommens nunmehr auf 0,- € fest. Für den Förderzeitraum August 2010 bis Juni 2011 stellten weder der Kläger noch der Auszubildende einen Förderantrag beim Beklagten.
- 6 3. In der Folge wandte sich der Kläger mit Schreiben vom 22. Dezember 2010 an den Beklagten und wies darauf hin, dass er dem Auszubildenden S. R.-Z. Eingliederungshilfe in Form von Hilfe zu einer angemessenen Schulbildung nach § 54 Abs. 1 Nr. 1 SGB XII durch Übernahme der Kosten einer vollstationären Unterbringung leiste, da nur so dessen Schulbesuch möglich werde. Mit Urteilen vom 2. Dezember 2009 (Az. 5 C 33.08 – BVerwGE 135, 310; 5 C 21.08 – BeckRS 2010, 47289 und 5 C 31.08 – BeckRS 2010, 47290) habe das Bundesverwaltungsgericht entschieden,

dass in Bezug auf die Kosten der Internatsunterbringung behinderter Schüler Zusatzleistungen der Ausbildungsförderung nach § 14a Satz 1 Nr. 1 BAföG in Verbindung mit §§ 6, 7 HärteV zu gewähren seien. Dem Amt für Ausbildungsförderung liege zwar bereits ein Antrag auf Ausbildungsförderungsleistungen vor, über den bislang jedoch ohne Berücksichtigung der Internatskosten entschieden worden sei.

- 7 Angesichts dieser Rechtsprechung und des Rundschreibens des Bundesministeriums für Bildung und Forschung an die Obersten Landesbehörden für Ausbildungsförderung und die Landesämter für Ausbildungsförderung vom 18. Mai 2010 werde „gemäß § 95 SGB XII die Rücknahme der insoweit rechtswidrigen nicht begünstigenden Bescheide und die Gewährung von Ausbildungsförderung unter Berücksichtigung der ‚Internatskosten‘ beantragt“. Ferner werde nach § 104 SGB X ein Erstattungsanspruch und vorsorglich Verzinsung nach § 44 Abs. 1 Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I) bzw. § 108 SGB X geltend gemacht.
- 8 Dem trat das Amt für Ausbildungsförderung des Beklagten mit Schreiben vom 14. November 2011 entgegen. Man habe festgestellt, dass der Kläger gegen die 2008 und 2009 ergangenen BAföG-Bescheide keinen Widerspruch eingelegt habe. Es sei ihm auch keine „spätere Entscheidung über die Härteleistung in Aussicht gestellt“ worden. Aufgrund der derzeitigen Weisungslage könne „eine Härteleistung für die bewilligten Zeiträume nicht mehr gewährt werden“. Der Fall sei abgeschlossen und könne „nicht mehr in ein Förderungsverfahren nach § 44 SGB X aufgenommen werden“.
- 9 4. Daraufhin wandte sich der Kläger mit Schreiben vom 8. Dezember 2011 erneut an den Beklagten. Er habe dem Auszubildenden S. R.-Z. für den Zeitraum 4. August 2008 bis 10. Juni 2011 Eingliederungshilfe in Form von Hilfe zu einer angemessenen Schulbildung nach § 54 Abs. 1 Nr. 1 SGB XII durch Übernahme der Kosten einer vollstationären Betreuung im Blindeninternat gewährt, da nur durch diese Maßnahme der Schulbesuch des Auszubildenden möglich gewesen sei. Durch mehrere Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts vom 2. Dezember 2009 (Az. 5 C 33.08, 5 C 21.08, 5 C 31.08) sei festgestellt worden, dass in Bezug auf die Kosten der Internatsunterbringung behinderter Schüler Zusatzleistungen der Ausbildungsförderung nach § 14a Satz 1 Nr. 1 BAföG i.V.m. §§ 6, 7 HärteV zu gewähren seien. Der

Beklagte habe zwar Anträge auf Ausbildungsförderung erhalten, jedoch über die Leistung ohne Berücksichtigung der Internatskosten entschieden. Unter Berufung auf die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts werde gemäß § 95 SGB XII die Rücknahme der insoweit rechtswidrigen, nicht begünstigenden Bescheide und die Gewährung von Ausbildungsförderung unter Berücksichtigung der ‚Internatskosten‘ beantragt. Ferner werde Erstattungsanspruch nach § 104 SGB X erhoben und vorsorglich Verzinsung nach §§ 44 Abs. 1 SGB I bzw. 108 SGB X geltend gemacht.

- 10 Daraufhin teilte das Ausbildungsförderungsamt des Beklagten dem Kläger mit Schreiben vom 20. Dezember 2012 mit, dass es sich bei dem Schreiben vom 14. November 2011 nicht um einen Bescheid, sondern um ein „Informationsschreiben“ gehandelt habe. Hiergegen sei ein Widerspruch nicht möglich. Es werde erneut darauf hingewiesen, dass die BAföG-Bescheide des Landratsamts M. rechtskräftig abgeschlossen seien. Eine „Aufnahme in ein Förderungsverfahren nach § 44 SGB X [sei] nicht mehr möglich“. Außerdem lägen im vorliegenden Fall nur BAföG-Anträge für die Schuljahre 2008/2009 und 2009/2010, nicht hingegen für das Schuljahr 2010/2011 vor.
- 11 Mit weiterem Schreiben vom 20. Januar 2012 bekräftigte das Landratsamt seine Auffassung, dass die genannten Vorgänge rechtskräftig abgeschlossen und die „Aufnahme in ein Förderungsverfahren nach § 44 SGB X“ deshalb nicht mehr möglich sei. Für eine neue Verbescheidung sähe man keine Rechtsgrundlage.
- 12 5. Mit Schriftsatz vom 12. Dezember 2012 erhob der Kläger Klage zum Verwaltungsgericht München mit dem Antrag festzustellen, „dass der Beklagte verpflichtet war, dem Auszubildenden S. R.-Z. für den Besuch der C.-S.-Schule für die Zeit vom 4.8.2008 bis 31.7.2010 Ausbildungsförderung unter Berücksichtigung der tatsächlich entrichteten Kosten seiner Unterbringung im Internat der Deutschen Blindenstudienanstalt zu leisten“, und zugleich festzustellen, „dass die Bescheide des Beklagten vom 11.11.2008 und 21.9.2009 rechtswidrig waren, soweit sie dem entgegenstehen“, schließlich festzustellen, „dass der Beklagte auch für die Zeit vom 1.8.2010 bis 11.6.2011 verpflichtet war, dem Auszubildenden S. R.-Z. für den Besuch der C.-S.-Schule Ausbildungsförderung unter Berücksichtigung der tatsächlich entrichteten Kosten seiner Unterbringung im Internat der deutschen Blindenstudienanstalt zu leis-

ten“.

- 13 Der Beklagte beantragte mit Schriftsatz vom 31. Juli 2013 Klageabweisung. Die Feststellungsklage sei bereits unzulässig. Sie scheitere am Subsidiaritätsgrundsatz des § 43 Abs. 2 VwGO. Im vorliegenden Fall hätte der Kläger sein Begehren mittels einer Anfechtungsklage verfolgen können, da ihm die streitgegenständlichen Bescheide vom 11. November 2008 und 21. September 2009 jeweils bekanntgegeben worden seien. Jedenfalls zum Zeitpunkt der Klageerhebung sei selbst eine etwaige Jahresfrist bereits abgelaufen gewesen.
- 14 Mit Schreiben vom 23. Oktober 2013 legte der Kläger eine Aufstellung der für die Unterbringung des Auszubildenden S. R.-Z. im Internat der Deutschen Blindenstudienanstalt von ihm in der Zeit vom 4. August 2008 bis 11. Juni 2011 aufgewandten Kosten einschließlich der entsprechenden Vergütungsvereinbarungen und Tagessätze vor. Deren Höhe wurde in der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht unstreitig gestellt.
- 15 6. In der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht München am 7. November 2013 präzisierte der Kläger auf Anraten des Gerichts seinen Klageantrag und beantragte nunmehr:
- 16 „Der Bescheid des Beklagten vom 20. Januar 2012 wird aufgehoben.
- 17 Es wird festgestellt, dass der Beklagte verpflichtet ist, dem Auszubildenden S. R.-Z. für den Besuch der C.-S.-Schule für die Zeit vom 4. August 2008 bis einschließlich Juli 2010 Ausbildungsförderung unter Berücksichtigung der tatsächlich entrichteten Kosten seiner Unterbringung im Internat der Deutschen Blindenstudienanstalt in gesetzlicher Höhe zu gewähren.
- 18 Der Beklagte wird verpflichtet, die Bescheide vom 11. November 2008 und vom 21. September 2009 zurückzunehmen, soweit sie dem entgegenstehen.
- 19 Es wird festgestellt, dass der Beklagte auch für die Zeit vom 1. August 2010 bis 11. Juni 2011 verpflichtet ist, dem Auszubildenden S. R.-Z. für den Besuch der

C.-S.-Schule Ausbildungsförderung unter Berücksichtigung der tatsächlich entrichteten Kosten seiner Unterbringung im Internat der Deutschen Blindenstudienanstalt zu leisten.“

- 20 7. Mit Urteil vom 7. November 2013 hob das Verwaltungsgericht den „Bescheid des Beklagten vom 20. Januar 2012“ auf und stellte fest, dass der Beklagte verpflichtet sei, dem Auszubildenden S. R.-Z. für den Besuch der C.-S.-Schule für die Zeit vom 4. August 2008 bis einschließlich Juli 2010 Ausbildungsförderung unter Berücksichtigung der tatsächlich entrichteten Kosten seiner Unterbringung im Internat der Deutschen Blindenstudienanstalt in gesetzlicher Höhe zu gewähren. Zugleich verpflichtete es den Beklagten, seine Bescheide vom 11. November 2008 und 21. September 2009 zurückzunehmen, soweit sie dem entgegenstehen. Im Übrigen wies es die Klage ab und ließ die Berufung gegen das Urteil zu.
- 21 7.1 Der Klagegegenstand ergebe sich aus dem in der mündlichen Verhandlung zuletzt gestellten Klageantrag. Der Kläger habe bei Erhebung der Klage zwar nur die Feststellung der Leistungspflicht des Beklagten für die streitgegenständlichen Bewilligungszeiträume sowie die Feststellung der Rechtswidrigkeit der entgegenstehenden Bewilligungsbescheide vom 11. November 2008 und 21. September 2009 beantragt. Dieser Klageantrag sei indes auslegungsfähig und auslegungsbedürftig, da er zunächst nicht ausdrücklich auf die Aufhebung der Ablehnung der Durchführung eines Zugunstenverfahrens nach § 44 SGB X und die teilweise Rücknahme der Bewilligungsbescheide vom 11. November 2008 und 21. September 2009 abgezielt habe. Das Rechtsschutzziel des Klägers sei jedoch umfassend darauf gerichtet, die Feststellung der BAföG-Leistungen für den Auszubildenden S. R.-Z. unter Berücksichtigung der tatsächlichen Kosten von dessen Unterbringung nach § 95 SGB XII zu betreiben, um damit ein Erstattungsverfahren gegen den Beklagten nach §§ 104 ff. SGB X vorzubereiten. Aufgrund der Gesamtumstände sei davon auszugehen, dass der Kläger lediglich in Ansehung neuerer Rechtsprechung des OVG Nordrhein-Westfalen (U.v. 23.1.2012 – 12 A 1905/11 – BeckRS 2012, 47060) und des Umstands, dass der Beklagte die Bescheidqualität seiner ablehnenden Entscheidungen zu § 44 SGB X in Abrede gestellt habe, den Wortlaut seines ursprünglichen Antrags auf die Feststellung der Leistungsverpflichtung des Beklagten beschränkt habe. Mit dem in der mündlichen Verhandlung gestellten Klageantrag habe der Kläger lediglich

klargestellt, dass vom Betreiben der Feststellung nach § 95 SGB XII die Weiterverfolgung des Zugunstenverfahrens nach § 44 SGB X erfasst sein solle.

- 22 7.2 Die so verstandene Klage sei zulässig. Dem Kläger stehe als Träger der Sozialhilfe nach § 95 SGB XII die Befugnis zu, im eigenen Namen einen Anspruch des Auszubildenden auf Ausbildungsförderung gegen den Beklagten im Wege gesetzlicher Prozessstandschaft geltend zu machen. Er sei im Sinne von § 95 Satz 1 SGB XII auch erstattungsberechtigt. Dieses Tatbestandsmerkmal setze nicht voraus, dass die behauptete Leistungsverpflichtung des Erstattungspflichtigen und damit der Erstattungsanspruch insgesamt bestehe. Es reiche vielmehr aus, wenn der Kläger die speziell ihn betreffenden Voraussetzungen des Erstattungstatbestands erfülle und nicht von vornherein ausgeschlossen werden könne, dass ein Erstattungsanspruch bestehe. Dies sei vorliegend der Fall, da dem Kläger gegenüber dem Beklagten ein Erstattungsanspruch aus § 104 SGB X als nachrangig verpflichteter Leistungsträger zustehen könnte.
- 23 Als richtige Klageart erweise sich im Falle der Ablehnung der Durchführung eines sog. Zugunstenverfahrens nach § 44 SGB X eine kombinierte Anfechtungs-/Verpflichtungs- und Leistungs- bzw. Feststellungsklage.
- 24 Vorliegend habe der Kläger fristgerecht innerhalb eines Jahres die Aufhebung des Bescheids des Beklagten vom 20. Januar 2012 beantragt, mit dem dieser die Durchführung des Zugunstenverfahrens nach § 44 SGB X abgelehnt habe. Unabhängig von der Gestaltung der Mitteilung vom 20. Januar 2012 an den Kläger als Informationsschreiben, erfülle diese alle Merkmale eines Verwaltungsakts. Selbst bei einer anderen Bewertung des Schreibens wäre die Klage als Untätigkeitsklage zulässig. Angesichts der fehlenden Rechtsbehelfsbelehrung gelte nach § 58 Abs. 2 VwGO die Jahresfrist für die Klageerhebung, die der Kläger vorliegend gewahrt habe.
- 25 Zusätzlich habe der Kläger im Einklang mit der ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts im Zugunstenverfahren nach § 44 SGB X zulässigerweise die Verpflichtung des Beklagten zur Rücknahme seiner bestandskräftigen Bewilligungsbescheide vom 11. November 2008 und 21. September 2009 begehrt, soweit diese rechtswidrig seien.

26 Hinsichtlich der Gewährung von Ausbildungsförderung an den Auszubildenden S. R.-Z. unter Berücksichtigung der tatsächlich entrichteten Internatskosten im streitgegenständlichen Zeitraum vom 4. August 2008 bis 11. Juni 2011 habe der Kläger ferner seinen Antrag zu Recht auf die Feststellung der Verpflichtung des Beklagten beschränkt. Nach § 107 Abs. 1 SGB X gälten Ansprüche des Auszubildenden auf Ausbildungsförderung gegen den Beklagten als erfüllt, da der Kläger an ihn Eingliederungshilfe für diese Zeiträume geleistet und damit einen Erstattungsanspruch hinsichtlich möglicher Ansprüche auf Ausbildungsförderung erworben habe. Demzufolge könne eine Verpflichtung des Beklagten zur Gewährung von Ausbildungsförderung an den Auszubildenden für den streitgegenständlichen Zeitraum nicht mehr begehrt werden. Die das Erstattungsverfahren prägende Erfüllungsfiktion des § 107 SGB X hindere den Kläger allerdings nicht daran, die Feststellung des Anspruchs auf Ausbildungsförderung nach § 95 SGB XII zu betreiben, da andernfalls die Feststellung von in der Vergangenheit liegenden Sozialleistungen gemäß § 95 SGB XII generell ausgeschlossen wäre und dies auf einen systemwidrigen Zirkelschluss hinausliefe. Daher könne der Kläger aufgrund der Erfüllungsfiktion des § 107 SGB X die Leistungspflicht des Beklagten zwar nicht mehr im Wege der Gestaltungsklage durchsetzen; er habe sich vielmehr auf die Feststellung der Leistungspflicht des Beklagten zu beschränken. Dieses Feststellungsbegehren erweise sich auch im Übrigen als zulässig, da ihm (anders als im Fall des VG Augsburg, U.v. 5.2.2013 – Au 3 K 12.396 – BeckRS 2013, 50358) der Subsidiaritätsgrundsatz des § 43 Abs. 2 VwGO nicht entgegenstehe, weil der Kläger rechtzeitig die Aufhebung des versagenden Bescheids vom 20. Januar 2012 beantragt habe.

27 7.3 Die Klage sei darüber hinaus jedenfalls zum Teil begründet.

28 7.3.1 Für den Zeitraum vom 4. August 2008 bis einschließlich Juli 2010 bestehe eine Leistungspflicht des Beklagten unter Berücksichtigung der tatsächlich für den Auszubildenden S. R.-Z. im Internat der Deutschen Blindenstudienanstalt angefallenen Kosten. Daher sei der die Durchführung eines Zugunstenverfahrens nach § 44 SGB X ablehnende Bescheid des Beklagten vom 20. Januar 2012 aufzuheben, da *der Beklagte* (gemeint ist: der Kläger) einen Anspruch auf die Rücknahme der Bewilligungsbescheide des Beklagten vom 11. November 2008 und 21. September 2009

besitze, soweit diese die Gewährung von Zusatzkosten für die Internatsunterbringung nicht berücksichtigten.

- 29 Der Besuch der 11. und 12. Klasse der C.-S.-Schule durch S. R.-Z. mit dem Ziel des Erwerbs der Allgemeinen Hochschulreife stelle sich nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Abs. 1a Satz 1 Nr. 1 BAföG als förderfähige Ausbildung dar, da eine die Sehbehinderung des Auszubildenden berücksichtigende, zumutbare Ausbildungsstätte von der Wohnung der Eltern aus nicht erreichbar gewesen sei. Dies sei zwischen den Beteiligten unstrittig.
- 30 Die Höhe der zu leistenden Ausbildungsförderung bestimme sich in diesem Fall nach dem gegenüber der Pauschale nach § 12 Abs. 2 Nr. 1 BAföG erhöhten Bedarf nach § 14a Satz 1 Nr. 1 BAföG in Verbindung mit den §§ 6 und 7 der Verordnung über Zusatzleistungen in Härtefällen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (HärteV). Nach § 6 Abs. 1 HärteV werde einem Auszubildenden, dessen Bedarf sich nach § 12 Abs. 2 BAföG bemesse, zur Deckung der Kosten der Unterbringung in einem Internat oder einer gleichartigen Einrichtung Ausbildungsförderung geleistet, soweit sie den nach den gesetzlichen Bestimmungen maßgeblichen Bedarfssatz übersteige. Die Kosten der Unterbringung umfassten nach § 7 Abs. 1 HärteV die tatsächlich im Bewilligungszeitraum zu entrichtenden Kosten ohne Schulgeld. Der für die Gewährung dieses zusätzlichen ausbildungsförderungsrechtlichen Bedarfs hinreichende Zusammenhang zwischen der Ausbildung und besonderen Aufwendungen im Sinne von § 14a Satz 1 Nr. 1 BAföG bestehe nach der neuen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG, U.v. 2.12.2009 – 5 C 33.08 – BVerwGE 135, 310, 5 C 21/08 – juris, 5 C 31.08 – juris; B.v. 8.8.2012 – 5 B 19.12, 5 B 20.12, 5 B 21.12 – juris) bereits dann, wenn ohne diese Aufwendungen eine der Behinderung des Auszubildenden entsprechende Ausbildungsstätte nicht hätte besucht werden können, weil sie von der Wohnung der Eltern aus nicht täglich erreichbar gewesen wäre, und sie nicht ausschließlich oder vorrangig wegen der Art und Schwere der Behinderung oder sonst zur Sicherung des Erfolgs der Teilhabe notwendig gewesen wären, d.h. jedenfalls dann, wenn die Aufwendungen bei einem Schulbesuch am Wohnort der Eltern nicht erforderlich geworden wären. Bei Vorliegen dieser Voraussetzungen handele es sich selbst dann um vom Anwendungsbereich des § 14a Satz 1 Nr. 1 BAföG umfasste ausbildungsgeprägte Aufwendungen, wenn sie im Übrigen durch die

Behinderung bedingt seien. Der unmittelbare Zusammenhang zwischen der Ausbildung und besonderen behinderungsbedingten Aufwendungen entfalle nicht allein deswegen, weil die Behinderung für die Wahl der speziellen Ausbildungsstätte maßgebend gewesen sei und ohne die Behinderung eine wohnortnahe allgemeine Ausbildungsstätte hätte besucht werden können. Wären die behinderungsbedingten Aufwendungen dagegen auch erforderlich, wenn der Auszubildende eine Schule am Wohnort der Eltern besucht hätte, würde es am unmittelbaren Zusammenhang mit der Ausbildung im Sinne von § 14a Satz 1 Nr. 1 BAföG fehlen. Nach § 6 Abs. 2 HärteV setze sich der Unterbringungsbedarf in einem Internat im Sinne von § 6 Abs. 1 HärteV aus dem Bedarf der pädagogischen Betreuung außerhalb der Unterrichtszeiten sowie dem Bedarf für Verpflegung und Unterkunft zusammen, die zu einem einheitlichen Bedarf verschmelzen. Nach § 7 Abs. 1 HärteV bestimmten sich die Kosten der Unterbringung in einem Internat nach den tatsächlich im Bewilligungszeitraum zu entrichtenden Kosten ohne Schulgeld (Heimkosten).

31 Gemessen an diesen Grundsätzen erwiesen sich die vom Kläger im Zeitraum vom 4. August 2008 bis Juli 2010 für den Besuch der auswärtigen Ausbildungsstätte als Eingliederungshilfe übernommenen Aufwendungen für die Unterbringung von S. R.-Z. im Internat der Deutschen Blindenstudienanstalt für die Erreichung des Ausbildungsziels als notwendig und stünden zugleich auch im Sinne von § 14a Satz 1 Nr. 1 BAföG in unmittelbarem Zusammenhang mit der Ausbildung. Dies werde, ebenso wie die Höhe der Unterbringungskosten, von den Verfahrensbeteiligten nicht in Frage gestellt. Daher sei antragsgemäß die Leistungsverpflichtung des Beklagten für die Zeit vom 4. August 2008 bis Juli 2010 unter Berücksichtigung der tatsächlich entrichteten Kosten der Unterbringung des Auszubildenden S. R.-Z. im Internat der Deutschen Blindenstudienanstalt festzustellen gewesen.

32 7.3.2. Darüber hinaus besitze der Kläger einen Anspruch auf Rücknahme der Bewilligungsbescheide vom 11. November 2008 und 21. September 2009 nach § 44 SGB X, der die Durchbrechung der Bestandskraft zugunsten der materiellen Richtigkeit erlaube. Folglich erweise sich der Bescheid vom 20. Januar 2012, mit dem der Beklagte die Durchführung des Zugunstenverfahrens abgelehnt habe, als rechtswidrig.

- 33 Der Kläger habe als Leistungsträger zunächst im Rahmen des durch ihn betriebenen Verfahrens nach § 95 SGB XII einen Antrag nach § 44 Abs. 1 SGB X stellen können. Auch das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst gehe in seiner Mitteilung vom 2. August 2011 (Az.: A7 – M 5221.0-8b/16224 I: „Ausbildungsförderung bei Internatsunterbringung behinderter Auszubildender im Rahmen der Eingliederungshilfe“) davon aus, dass auch der Sozialhilfeträger grundsätzlich berechtigt sei, einen Antrag auf Überprüfung bestandkräftiger Bescheide nach § 44 SGB X zu stellen. Dies gelte auch dann, wenn der Sozialhilfeträger das (ursprüngliche) Verwaltungsverfahren nach § 95 SGB XII selbst betrieben habe. Dem stehe die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG, U.v. 12.5.1999 – B 7 AL 74/98 R – BSGE 84,80), wonach der Sozialhilfeträger eine nochmalige Überprüfung der bestandkräftigen Leistungsbescheide im Erstattungsverfahren nach § 104 SGB X grundsätzlich nicht verlangen könne, weil dem nachrangigen Leistungsträger über § 95 SGB XII die Möglichkeit eröffnet sei, gegen rechtswidrige Leistungsbescheide vorzugehen, nicht entgegen, da diese nur das Erstattungsverfahren betreffe.
- 34 Die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 44 Abs. 1 Satz 1 SGB X seien vorliegend gegeben. Der Beklagte habe zunächst bei Erlass der Bewilligungsbescheide das Recht unrichtig angewandt, da er die Kosten für die Unterbringung des Auszubildenden im Internat bei der Gewähr von Ausbildungsförderung nicht in tatsächlicher Höhe berücksichtigt habe. Zwar habe das Bundesverwaltungsgericht zur Gewährung erhöhter Ausbildungsförderung wegen der Unterbringung von Auszubildenden mit einer Behinderung im Internat erstmals im Dezember 2009, mithin zu einem Zeitpunkt, als der Beklagte die Anträge auf Ausbildungsförderung bereits bindend abgelehnt hatte, entschieden. Indes erstrecke sich nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts die Unrichtigkeit eines Verwaltungsakts auch auf die vor der obergerichtlichen Entscheidung liegenden Zeiträume und führe damit zur Rechtswidrigkeit eines aufgrund der früheren Rechtsprechung ergangenen Verwaltungsakts im Sinne von § 44 Abs. 1 SGB X, wenn ohne zwischenzeitliche Änderung der maßgeblichen Rechtsgrundlagen und der ihnen zugrundeliegenden rechtlichen und sozialen Erwägungen eine andere Auslegung der einschlägigen Vorschriften auf der Erkenntnis beruhe, die bisherige Rechtsprechung sei unzutreffend gewesen. Gleiches gelte im Fall der erstmaligen Ausbildung einer obergerichtlichen Rechtsprechung. So liege der Fall hier, sodass die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts auf Zeit-

räume vor Dezember 2009 zurückwirke. Demnach sei bei Erlass der Bewilligungsbescheide vom 11. November 2008 und 21. September 2009 das Recht im Sinne von § 44 Abs. 1 Satz 1 SGB X unrichtig angewandt worden. Die Anwendung von § 44 SGB X werde vorliegend nicht durch § 48 Abs. 2 SGB X verdrängt. Auch finde die materiell-rechtliche Anspruchsbeschränkung des § 44 Abs. 4 SGB X keine Anwendung. Da der Kläger seinen Antrag am 27. Dezember 2010 gestellt habe, beginne die Frist am 1. Januar 2010 und ende am 1. Januar 2006, sodass der streitgegenständliche Zeitraum innerhalb der Vierjahresfrist liege.

35 7.4 Soweit der Kläger indes die Feststellung begehre, dass der Beklagte auch für den Zeitraum vom 1. August 2010 bis 11. Juni 2011 verpflichtet sei, dem Auszubildenden S. R.-Z. Ausbildungsförderung zu gewähren, erweise sich die Klage wegen des fehlenden Antrags auf Ausbildungsförderung als unbegründet. Der Antrag auf Ausbildungsförderungsleistungen bilde eine materiell-rechtliche Voraussetzung für das Entstehen des Anspruchs auf Ausbildungsförderung. Eine Förderung könne daher immer erst vom Monat der Antragstellung an einsetzen, sodass eine rückwirkende Förderung der Ausbildung auch im Wege der Wiedereinsetzung nach § 27 SGB X grundsätzlich ausgeschlossen sei. Nichts Anderes gelte für die Weiterbewilligung von Ausbildungsförderung in nachfolgenden Bewilligungszeiträumen. Vorliegend habe der Kläger für den Bewilligungszeitraum August 2010 bis Juni 2011 keinen Antrag auf Ausbildungsförderung gestellt. Daher sei die Klage insoweit abzuweisen gewesen.

36 Gleichzeitig ließ das Verwaltungsgericht die Berufung nach § 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO zu.

37 8.1 Mit Schriftsatz vom 21. Januar 2014 hat der Beklagte die vom Verwaltungsgericht zugelassene Berufung eingelegt, die die Landesrechtsanwaltschaft Bayern mit Schriftsatz vom 24. Februar 2014 begründet hat.

38 8.1.1 Nach ihrer Auffassung sei die Klage bereits unzulässig.

39 Die Zulässigkeit der Feststellungsklage scheitere am Subsidiaritätsgrundsatz des § 43 Abs. 2 VwGO. Danach sei eine Feststellungsklage dann unzulässig, wenn der

Kläger seine Rechte durch Gestaltungs- oder Leistungsklage geltend machen könne oder hätte geltend machen können. Dieses Erfordernis diene dazu, dem Kläger eine Umgehung der besonderen Sachurteilsvoraussetzungen der Anfechtungs- und Verpflichtungsklage zu verwehren. Im vorliegenden Fall hätte der Kläger sein Begehren als gesetzlicher Prozessstandschafter nach § 95 SGB XII mit einer Anfechtungs- bzw. Verpflichtungsklage verfolgen können. Die streitgegenständlichen BAföG-Bewilligungsbescheide vom 11. November 2008 und 21. September 2009 seien dem Kläger jeweils bekanntgegeben worden. Die Klagefrist sei in beiden Fällen längst abgelaufen, die Bescheide mithin in Bestandskraft erwachsen. Damit schließe § 43 Abs. 2 Satz 1 VwGO ein Ausweichen auf eine Feststellungsklage aus.

40 Hieran ändere auch der Regelungsgehalt des § 95 SGB XII nichts, der auf die „Feststellung“ einer Sozialleistung abziele. Dies sei nicht im Sinne eines gerichtlichen Feststellungsurteils zu verstehen, sodass die Vorschrift nicht den Weg zu einer Feststellungsklage weise, sondern die allgemeinen prozessualen Grundsätze hinsichtlich der richtigen Klageart gelten würden. Der Kläger erstrebe als Klageziel die Erstattung der von ihm über die Eingliederungshilfe an den Auszubildenden geleisteten Sozialhilfebeträge unter Aufhebung des ablehnenden Bescheids des Beklagten. Hierfür wäre indes eine Leistungsklage notwendig gewesen, die der Kläger über § 95 SGB XII auch hätte erheben können. Die Feststellungsklage sei somit nicht die statthafte Klageart.

41 Auch hinsichtlich der Schreiben des Beklagten vom 14. November 2011, 20. Dezember 2011 und 20. Januar 2011 habe es der Kläger versäumt, gegen die Verwaltungsakte, mit denen die Aufhebung der Bewilligungsbescheide vom 11. November 2008 und 21. September 2009 sowie die Durchführung eines Zugunstenverfahrens nach § 44 SGB X abgelehnt worden waren, rechtzeitig im Wege der Anfechtungs- bzw. Verpflichtungsklage vorzugehen. Der Kläger, eine juristisch beratene Körperschaft des öffentlichen Rechts, habe mit der Klageerhebung eindeutig einen Feststellungsantrag gestellt. Dieser könne nicht in ein Anfechtungsbegehren umgedeutet werden. Überdies sei die Klage zum Zeitpunkt der Klageerhebung am 17. Dezember 2012 bereits verfristet gewesen, da als streitgegenständlicher Verwaltungsakt auf das Schreiben des Beklagten vom 14. November 2011 abzustellen sei, mit dem dieser die Durchführung eines Zugunstenverfahrens abgelehnt habe. Die nachfolgen-

den, inhaltsgleichen Schreiben vom 20. Dezember 2011 und 20. Januar 2012 müssten hingegen als wiederholende Verfügungen ohne eigenen Regelungsgehalt eingestuft werden. Bei Klageerhebung sei daher die Jahresfrist des § 58 Abs. 2 VwGO bereits abgelaufen gewesen.

- 42 Selbst wenn man an das letzte Schreiben des Beklagten vom 20. Januar 2012 anknüpfen würde, wäre die Klage verfristet. Denn der im Wege der Prozessstandschaft nach § 95 SGB XII handelnde Kläger hätte den Anspruch auf Durchführung eines Zugunstenverfahrens nach § 44 SGB X innerhalb der Klagefrist mit einer Verpflichtungs- bzw. Anfechtungsklage verfolgen müssen. Während der Kläger bei Klageerhebung zunächst nur ein Feststellungsbegehren geltend gemacht habe, habe er erstmals in der mündlichen Verhandlung vom 7. November 2013 ein Anfechtungsbegehren erklärt. Zu diesem Zeitpunkt sei die Klagefrist des § 58 Abs. 2 VwGO ebenfalls abgelaufen gewesen.
- 43 Entgegen der Auffassung des Verwaltungsgerichts komme auch eine Wiedereinsetzung in die versäumte Klagefrist nicht in Betracht, da der Kläger die Frist nicht unverschuldet im Sinne von § 60 VwGO versäumt habe. Vielmehr habe er die Notwendigkeit der Anfechtung der „Bescheide“ des Beklagten generell und vorwerfbar verkannt. Die Verfristung beruhe nicht etwa auf der Gestaltung der Schreiben des Beklagten als „Informationsschreiben“, sondern auf der schuldhaften Verkennung von deren Regelungsgehalt.
- 44 Auch die Ausnahmeregelungen des § 95 Satz 2 SGB XII, wonach dem erstattungsberechtigten Sozialhilfeträger der Ablauf von Fristen, die ohne sein Verschulden verstrichen seien, nicht entgegengehalten werden könne, greife nicht ein, da die Voraussetzungen des § 95 Satz 3 SGB XII vorliegen würden, wonach § 95 Satz 2 SGB XII nicht für Verfahrensfristen gelte, sofern der Träger der Sozialhilfe das Verfahren selbst betreibe. Vorliegend habe der Kläger als überörtlicher Sozialhilfeträger das ausbildungsförderungsrechtliche Verfahren selbst betrieben. Dies gelte sowohl für die ursprüngliche Beantragung von Ausbildungsförderungsleistungen wie auch für das sog. Zugunstenverfahren. Nachdem der Beklagte die seitens des Klägers begehrte Aufhebung der ausbildungsförderungsrechtlichen Verwaltungsakte seinerseits mit Verwaltungsakt vom 14. November 2011 abgelehnt und dies durch weitere, wie-

derholende Verfügungen vom 20. Dezember 2011 und 20. Januar 2012 bestätigt habe, wäre jedenfalls die Erhebung einer Anfechtungs- bzw. Verpflichtungsklage hiergegen erforderlich gewesen, um die jeweils einzuhaltende Klagefrist hierfür, die eine Verfahrensfrist im Sinne von § 95 Satz 3 SGB XII darstelle, nicht zu unterlaufen und den Eintritt der Bindungswirkung der Verwaltungsakte zu verhindern.

- 45 8.1.2 Die Berufung erweise sich überdies auch als begründet, weil die Klage im Ausgangsverfahren entgegen der Auffassung des Verwaltungsgerichts München unbegründet gewesen sei.
- 46 Zwar könne der Kläger grundsätzlich Ansprüche des Leistungsempfängers nach § 44 Abs. 1, Abs. 4 SGB X im eigenen Namen über § 95 Satz 1 SGB XII geltend machen. Indes könne er sich nicht auf die Unrichtigkeit der Entscheidungen im ursprünglichen Verwaltungsverfahren berufen, weil er bereits das zugrundeliegende Antragsverfahren auf Ausbildungsförderung für den Leistungsempfänger betrieben und keine Rechtsbehelfe gegen die teilweise ablehnenden Bescheide eingelegt habe. Für den Fall einer Erstattungsklage habe das Bundessozialgericht entschieden (BSG, U.v. 12.5.1999 – B 7 AL 74/98 R – BSGE 84, 80 = BeckRS 1999, 30059416), dass sich ein Sozialhilfeträger grundsätzlich nicht auf die Unrichtigkeit ablehnender Förderbescheide eines anderen Sozialhilfeträgers berufen könne, er diese vielmehr (als bestandskräftig) akzeptieren müsse. Dies folge aus der dem arbeitsteiligen Sozialleistungssystem innewohnenden Verpflichtung der Sozialleistungsträger zur engen Zusammenarbeit nach § 86 SGB X. Eine Ausnahme von der Bindung an den Leistungsbescheid bestehe nur dann, wenn dieser offensichtlich unrichtig gewesen sei. Selbst in diesem Fall könne sich der klagende Sozialhilfeträger jedoch nicht auf die Unrichtigkeit berufen, wenn er bereits das ursprüngliche Antragsverfahren betrieben und nicht alle Rechtsbehelfe hiergegen ausgeschöpft habe. Dies sei vorliegend der Fall, da der Kläger die ursprünglichen Ausbildungsförderungsbescheide habe bestandskräftig werden lassen. Die vom Bundessozialgericht für Erstattungsverfahren aufgestellten Grundsätze ließen sich auf die vorliegende Fallkonstellation übertragen, da die zugrundeliegende Interessenlage der Beteiligten die Gleiche sei. Denn im Ergebnis beanspruche der Kläger über das Zugunstenverfahren nach § 44 SGB X die Erstattung der von ihm geleisteten Sozialleistungen an sich selbst.

- 47 Schon zum Zeitpunkt des Erlasses der ursprünglichen Förderbescheide habe die nunmehr vom Bundesverwaltungsgericht vorgenommene, für den Leistungsempfänger günstige Auslegung des Begriffs „unmittelbarer Zusammenhang mit der Ausbildung“ in § 14a BAföG „als mögliche Option“ im Raum gestanden, zumal der Begriff sowohl auslegungsbedürftig wie auslegungsfähig sei. Dies hätten auch die bereits damals geführten Rechtsstreite um die Kostenzuordnung der Heimunterbringungskosten zum Ausbildungsförderungsrecht bei Oberverwaltungs- und Verwaltungsgerichten gezeigt. Dem Kläger seien die damaligen Rechtsstreite bekannt gewesen. Er hätte daher bereits im Rahmen des ursprünglichen Förderverfahrens versuchen müssen, seine Rechtsposition mit Widerspruch und Klage durchzusetzen. Dies gelte umso mehr, als der Kläger gegenüber dem Leistungsempfänger über wesentlich bessere Ressourcen und Rechtskenntnisse verfüge. Da er dies gerade nicht getan habe, könne er sich aufgrund des Gebots der engen Zusammenarbeit der Sozialhilfeträger aus § 86 SGB X nicht mehr darauf berufen, dass zum damaligen Zeitpunkt falsch entschieden worden sei. Gegen diese Argumentation spreche auch nicht, dass sich § 44 SGB X auf Verwaltungsakte beziehe, die unanfechtbar geworden seien. Der entscheidende Grund, dass sich der Kläger nicht auf die Unrichtigkeit der ursprünglichen Förderbescheide berufen könne, liege nicht darin, dass die Bescheide inzwischen bestandskräftig seien, sondern dass er sie habe bestandskräftig werden lassen, obwohl ihm das Ergreifen von Rechtsmitteln möglich und zumutbar gewesen wäre.
- 48 Für eine restriktive Auslegung der § 44 SGB X, § 95 SGB XII spreche auch, dass das Zugunstenverfahren nach § 44 SGB X dem Schutz des einzelnen Bürgers und nicht der öffentlichen Verwaltung vor unrichtiger Rechtsanwendung diene. Da der Leistungsempfänger die Sozialleistungen für die Internatsunterbringung im vorliegenden Fall erhalten habe, würde die Anwendung von § 44 SGB X hier lediglich zur Besserstellung des öffentlichen Sozialleistungsträgers führen. Dies sei jedoch dann nicht angezeigt, wenn der Sozialleistungsträger die Durchsetzung des ursprünglichen Förderanspruchs nicht erschöpfend betrieben habe.
- 49 Das Verwaltungsgericht übersehe weiterhin, dass der Anspruch des Auszubildenden gegen den Beklagten vor Klageerhebung nach § 107 Abs. 1 SGB X bereits erloschen gewesen sei. Danach gelte der Anspruch des Berechtigten gegen den zur Leistung

verpflichteten Leistungsträger als erfüllt, soweit ein Erstattungsanspruch bestehe. Zum Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs trete auch die Erfüllungsfiktion ein. Im Falle des Erstattungsanspruchs des nachrangig verpflichteten Trägers der Sozialhilfe nach § 104 SGB X sei dies unmittelbar mit der Erbringung der Vorleistung der Fall. Im vorliegenden Fall müsse sich der Kläger das Erlöschen des Leistungsanspruchs des Auszubildenden auch entgegenhalten lassen. Ein eigenes, vom Schicksal des Auszubildenden unabhängiges Recht auf Ausbildungsförderung stehe dem Träger der Sozialhilfe im Rahmen der Prozessstandschaft nach § 95 SGB XII nicht zu. Er könne insoweit nur den Anspruch des Auszubildenden im Verhältnis zum Beklagten verfolgen. Selbst wenn der Kläger über § 95 SGB XII noch ein Zugunstenverfahren nach § 44 SGB X verlangen könnte, könnte dies der Sache nach lediglich ein Erstattungsverfahren sein, weil der Anspruch des Auszubildenden bereits befriedigt worden sei und es dem Sozialhilfeträger ausschließlich um die Erstattung der vorrangig zu leistenden Ausbildungsförderung an ihn selbst gehe. Innerhalb des Erstattungsverfahrens nach §§ 104 ff SGB X stehe der nochmaligen Überprüfung der bestandskräftigen Bewilligungsbescheide jedoch die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts entgegen.

50 Der Beklagte beantragt,

51 das Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichts München vom 7. November 2013, Az.: M 15 K 12.6242, abzuändern und die Klage abzuweisen.

52 8.2 Demgegenüber beantragt der Kläger mit Schriftsatz vom 25. April 2014,

53 die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts München vom 7. November 2013 zurückzuweisen.

54 8.2.1 Entgegen der Ansicht des Beklagten sei die Klage im vorliegenden Fall zulässig.

55 § 95 SGB XII eröffne dem Sozialhilfeträger die Möglichkeit, zur Sicherung des Nachrangs seiner Leistungen im eigenen Namen ein fremdes Recht mit den gleichen Mitteln wie der materiell Leistungsberechtigte geltend zu machen. Hiervon sei auch das

Zugunstenverfahren nach § 44 SGB X umfasst. Zu dessen Durchführung sei die Ausgangsbehörde bei Erkennen der Rechtswidrigkeit des Leistungsbescheids nach dem Wortlaut von § 44 Satz 1 SGB X bereits von Amts wegen verpflichtet. Die Verpflichtung, von Amts wegen oder auf Antrag die Rechtswidrigkeit eines Verwaltungsakts zu prüfen, hänge nicht vom Einhalten der in § 95 Satz 2 SGB XII genannten Fristen ab. Ein Antrag nach § 44 SGB X eröffne ein neues Verwaltungsverfahren, das erst durch die Unanfechtbarkeit eines hierzu ergangenen Verwaltungsakts beendet werde. Ob Verfahrensfristen im Sinne von § 95 Satz 2 SGB XII versäumt wurden, sei daher nicht auf der Grundlage der Förderbescheide vom 11. November 2008 und 21. September 2009, sondern anhand der Entscheidung über die Anträge des Klägers auf Rücknahme der genannten Verwaltungsakte im Rahmen des Zugunstenverfahrens zu beurteilen. Der Mitteilung des Beklagten vom 14. November 2011, wonach aufgrund der derzeitigen Weisungslage eine Härteleistung für die bewilligten Zeiträume nicht mehr gewährt werden könne, fehle indes die Regelungswirkung; somit liege kein Verwaltungsakt vor. Dies habe der Beklagte mit Schreiben vom 20. Dezember 2012 selbst klargestellt und könne vor dem Hintergrund der revisionsgerichtlichen Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts und der zwischen dem Bayerischen Bezirktag und dem Bayerischen Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst laufenden Gesprächen nachvollzogen werden. Selbst wenn man davon ausgehe, dass das Schreiben des Beklagten vom 14. November 2011 einen Verwaltungsakt darstelle, läge in dem erneuten Schreiben des Klägers vom 8. Dezember 2011 ein form- und fristgerechter Widerspruch, über den bis heute noch nicht entschieden worden sei. Erst das Schreiben des Ausbildungsförderungsamts des Beklagten vom 20. Januar 2012 zeige dessen Willen, ein Verwaltungsverfahren nach § 44 SGB X nicht mehr durchzuführen. Angesichts der fehlenden Rechtsbehelfsbelehrung sei die Klageerhebung innerhalb der Jahresfrist des § 58 Abs. 2 VwGO erfolgt. Dass die Klage mit ihrem „Feststellungsantrag“ nur so ausgelegt werden könne, dass sie darauf abgezielt habe, den Beklagten unter Aufhebung des Verwaltungsakts vom 20. Januar 2012 zu verpflichten, Ausbildungsförderung in rechtmäßiger Höhe zu gewähren, indem mit Hilfe des Zugunstenverfahrens nach § 44 SGB X die Bescheide vom 11. November 2008 und 21. September 2009 zurückgenommen werden, sei offensichtlich.

auch nicht durch die Erfüllungsfiktion des § 107 SGB X vereitelt. Das Bundessozialgericht habe auf der Grundlage der Vorgängervorschrift des § 95 SGB XII – § 91a BSHG – bereits entschieden, dass der Sozialhilfeträger, der Kosten übernommen habe, wahlweise einen Erstattungsanspruch nach § 104 SGB X geltend machen oder ein Feststellungsverfahren nach § 91a BSHG betreiben könne. Die durch § 91a BSHG bzw. § 95 SGB XII dem Sozialhilfeträger eingeräumte Befugnis diene dazu, ihn von weiteren (nachrangig) zu erbringenden Leistungen zu befreien und, soweit er Leistungen bereits erbracht habe, deren Erstattung zu sichern. Mit einem über § 95 SGB XII eingeleiteten „Feststellungsverfahren“ lasse sich demnach klären, ob der Beklagte vorrangig leistungspflichtig und der jeweils Vorleistende erstattungsberechtigt sei. Dabei spiele es keine Rolle, dass der Hilfeempfänger die Leistung bereits erhalten habe, sie deshalb nicht nochmals verlangen könne und durch die Leistung des Sozialhilfeträgers an den Berechtigten die Leistung als erfüllt gelte.

- 57 9. Die Beteiligten haben mit Schriftsätzen vom 12. März 2019 und 21. März 2019 auf die Durchführung einer mündlichen Berufungsverhandlung verzichtet.
- 58 Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Verfahrens wird auf die dem Senat vorliegenden Gerichts- und Behördenakten verwiesen.

Entscheidungsgründe:

- 59 Mit Einverständnis der Beteiligten konnte der Senat ohne Durchführung einer mündlichen Verhandlung entscheiden (§§ 125 Abs. 1, 101 Abs. 2 VwGO).
- 60 Gegenstand des vorliegenden Berufungsverfahrens bildet die Verpflichtung des Beklagten zur Leistung von Ausbildungsförderung unter Einschluss der Internatskosten im Zeitraum August 2008 bis Juli 2010. Soweit das Verwaltungsgericht die Klage für den Zeitraum August 2010 bis 11. Juni 2011 abgewiesen hat, hat der Kläger kein Rechtsmittel eingelegt, sodass die Klageabweisung insoweit in Rechtskraft erwachsen ist.
- 61 Die zulässige Berufung des Beklagten ist unbegründet, da sich die Klage auch unter

Berücksichtigung des Berufungsvorbringens als zulässig (1.) und begründet (2.) erweist.

- 62 1. Die Klage ist zulässig. Mit ihr hat der Kläger einen von zwei gleichermaßen statthaften prozessualen Wegen beschritten, um den Nachrang seiner Leistungsverpflichtung für den Auszubildenden S. R.-Z. gegenüber dem vorrangig leistungsverpflichteten Beklagten durchzusetzen (1.1). Bei der gegen die Ablehnung der Durchführung eines Zugunstenverfahrens nach § 44 Abs. 1 Satz 1 SGB X als Prozesstandschafter gerichteten Klage fehlt dem Kläger trotz der gegenüber dem Auszubildenden nach § 107 Abs. 1 SGB X eingetretenen Erfüllungswirkung gleichwohl nicht das Rechtsschutzbedürfnis (1.2). Auch greifen die vom Beklagten gegen die Zulässigkeit der Klage erhobenen Einwände der Subsidiarität der Feststellungsklage nach § 43 Abs. 2 Satz 1 VwGO (1.3) sowie der Nichteinhaltung der Jahresfrist des § 58 Abs. 2 Satz 1 VwGO (1.4) nicht durch.
- 63 1.1 Hat der nachrangig verpflichtete Sozialhilfeträger einem Auszubildenden Eingliederungshilfe geleistet, stehen ihm zur Durchsetzung eines Erstattungsanspruchs gegenüber dem für Ausbildungsförderungsleistungen vorrangig Leistungsverpflichteten prozessual zwei grundsätzlich gleichwertige Handlungsmöglichkeiten zur Verfügung (Armbruster in Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB XII Stand 18.1.2017, § 95 Rn. 17: Erstattungsansprüche und die Befugnis des § 95 SGB XII stehen grundsätzlich gleichrangig nebeneinander). Er kann zunächst unmittelbar gegenüber dem vorrangig Leistungsverpflichteten einen Erstattungsanspruch nach § 104 Abs. 1 Satz 1 SGB X im Wege einer Leistungsklage geltend machen (vgl. hierzu den Senatsbeschluss vom heutigen Tag im Verfahren 12 ZB 14.1513, der eine entsprechende Leistungsklage zum Gegenstand hat). Der Sozialhilfeträger kann darüber hinaus als gesetzlicher Prozesstandschafter des Auszubildenden nach § 95 Satz 1 SGB XII die Feststellung einer Sozialleistung betreiben und in diesem Rahmen ein sog. Zugunstenverfahren nach § 44 Abs. 1 Satz 1 SGB X anstrengen (vgl. Armbruster in Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB XII, Stand 18.1.2017, § 95 Rn. 109; Kirchhoff in Hauck/Noftz, SGB XII Stand 03/2015, § 95 Rn. 5; ferner BSG, U.v. 25.9.2014 – B 8 SO 7/13 R – BSGE 117, 53 = BeckRS 2015, 66118 Rn. 13; U.v. 22.4.1998 – B 9 VG 6/96 R – BSGE 82, 112 = BeckRS 1998, 30012278 Rn. 22). Letzteres mündet angesichts der in § 107 Abs. 1 SGB X gegenüber dem Auszubildenden durchgreifenden Erfüllungswirkung

(siehe dazu nachfolgend 1.2) in die Feststellung der Leistungspflicht des vorrangig verpflichtete Leistungsträgers (vgl. Armbruster in Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB XII Stand 18.1.2017, § 95 Rn. 21) und schafft damit – gegebenenfalls unter Aufhebung entgegenstehender Bewilligungsbescheide – die Basis für ein nachfolgend durchzuführendes Erstattungsverfahren.

- 64 Lehnt der Träger der Ausbildungsförderung in letzterem Fall die Durchführung eines Zugunstenverfahrens nach § 44 Abs. 1 Satz 1 SGB X ab, besitzt der nachrangig verpflichtete Sozialhilfeträger nach der sozialgerichtlichen Rechtsprechung die Möglichkeit der Erhebung einer kombinierten Anfechtungs-, Verpflichtungs- und Leistungs- bzw. Feststellungsklage als statthafte Klageart (vgl. BSG, U.v. 13.2.2014 – B 4 AS 22/13 R – BSGE 115, 126 = BeckRS 2014, 69905 Rn. 11; U.v. 12.10.2017 – B 11 AL 20/16 – BeckRS 2017, 137673 Rn. 11 f. für die Parallelbestimmung § 97 S. 1 SGB VIII; Baumeister in jurisPK SGB X, Stand 15.5.2019, § 44 Rn. 152 ff.; Becker in Hauck/Noftz, SGB X, Stand 04/2018, § 44 Rn. 73; Steinwedel in Kasseler Kommentar zum Sozialversicherungsrecht, Stand März 2019, § 44 SGB X Rn. 30). Dabei richtet sich das Anfechtungsbegehren gegen die Ablehnung der Durchführung des Zugunstenverfahrens nach § 44 Abs. 1 Satz 1 SGB X. Das Verpflichtungsbegehren zielt auf die Rücknahme der bestandskräftigen Leistungsbescheide, soweit sie sich nach der Überprüfung im Zugunstenverfahren als rechtswidrig erwiesen haben. An die Stelle der Erbringung der Leistung an den Leistungsempfänger im Rahmen der Leistungsklage tritt infolge des Handelns des Klägers als gesetzlicher Prozessstandschafter nach § 95 Satz 1 SGB XII sowie des Eintritts der Erfüllungswirkung nach § 107 Abs. 1 SGB X (siehe dazu nachfolgende 1.2) die Feststellung der Leistungsverpflichtung des beklagten Leistungsträgers.
- 65 Eine derart kombinierte Anfechtungs-, Verpflichtungs- und Feststellungsklage hat der Kläger mit seiner Klageschrift vom 12. Dezember 2012, eingegangen beim Verwaltungsgericht München am 17. Dezember 2012, auch erhoben. Zwar beantragte er dem Wortlaut nach zunächst drei gegenüber dem Beklagten zu treffende „Feststellungen“, nämlich zunächst die Feststellung von dessen Verpflichtung, „dem Auszubildenden S. R.-Z. für den Besuch der C.-S.-Schule für die Zeit vom 4.8.2008 bis 31.7.2010 Ausbildungsförderung unter Berücksichtigung der tatsächlich entrichteten Kosten seiner Unterbringung im Internat der Deutschen Blindenstudienanstalt zu leis-

ten“, ferner die Feststellung, „dass die Bescheide des Beklagten vom 11.11.2008 und 21.9.2009 rechtswidrig waren, soweit sie dem entgegenstehen“ und schließlich die Feststellung, „dass der Beklagte auch für die Zeit vom 1.8.2010 bis 11.6.2011 verpflichtet war, dem Auszubildenden S. R.-Z. für den Besuch der C.-S.-Schule Ausbildungsförderung unter Berücksichtigung der tatsächlich entrichteten Kosten seiner Unterbringung im Internat der deutschen Blindenstudienanstalt zu leisten“.

- 66 Entgegen der Ansicht des Beklagten hat das Verwaltungsgericht die Anträge in der Klageschrift vom 12. Dezember 2012 nach § 88 VwGO zutreffend ausgelegt. Insofern obliegt es dem Gericht, unter Berücksichtigung der Antragstellung sowie des gesamten Klägervorbringens das Rechtsschutzziel bzw. Klagebegehren von Amts wegen zu ermitteln. Es ist dabei an die Anträge in der Klageschrift nicht gebunden. Vielmehr kommt es auf das wirkliche Begehren des Klägers an, was beinhaltet, gegebenenfalls eine Klage ihrer Art nach umzudeuten bzw. die Anträge unter Rückgriff auf die Interessenlage nach §§ 133, 157 BGB auszulegen (vgl. BVerfG, B.v. 29.10.2015 – 2 BvR 1493/11 – NVwZ 2016, 238 [241]; BVerwG, B.v. 21.1.2015 – 4 B 42.14 – BeckRS 2015, 41972 Rn. 12; BVerwG, U.v. 1.9.2016 – 4 C 4.15 – BVerwGE 156, 94 Rn. 9; Rennert in Eyermann, VwGO, 15. Aufl. 2019, § 88 Rn. 8; Brink/Fertig in Posser/Wolff, BeckOK VwGO, Stand 1.4.2019, § 88 VwGO Rn. 6). Als maßgebliches Auslegungskriterium erweisen sich demnach die recht verstandenen Interessen des Klägers (so BVerwG, B.v. 21.1.2015 – 4 B 42.14 – BeckRS 2015, 41972 Rn. 12).
- 67 Angesichts des Umstands, dass der Kläger im vorliegenden Fall gegenüber dem Beklagten auch nach dessen eigener Bewertung ein „Förderverfahren nach § 44 SGB X“ begehrt und der Beklagte die Durchführung eines derartigen Zugunstenverfahrens abgelehnt hat, wogegen sich der Kläger nunmehr gerichtlich wendet, ergibt sich unter Anwendung der Auslegungsgrundsätze der §§ 133, 157 BGB, dass die beantragten Feststellungen jedenfalls auch die Aufhebung der ablehnenden Entscheidung des Beklagten zum Gegenstand haben müssen, das Aufhebungsverlangen daher implizit im Klageantrag enthalten ist. Soweit der Kläger anstelle der Verpflichtung zur (teilweisen) Rücknahme der Bescheide vom 11. November 2008 und 21. September 2009 die Feststellung von deren (teilweiser) Rechtswidrigkeit beantragt hat, lässt sich dem Klageziel der Beseitigung der bestandskräftigen Leistungsbescheide zur Vorbereitung eines Erstattungsverfahrens das auf eine entsprechende

Teiltrücknahme gerichtete Rechtsschutzbegehren aus den Gesamtumständen des Verfahrens ebenfalls entnehmen.

- 68 Dass als Kläger vorliegend keine Privatperson, sondern eine mit verwaltungsrechtlichem Sachverstand ausgestattete Gebietskörperschaft agiert, hebt entgegen der Auffassung des Beklagten die gerichtliche Auslegungskompetenz bezüglich der Anträge in der Klageschrift vom 12. Dezember 2012 nicht auf. Zwar sind in diesem Fall an die Auslegungsfähigkeit und –bedürftigkeit der Klageanträge strengere Anforderungen zu stellen (vgl. Porz in Fehling/Kastner/Störmer, Verwaltungsrecht, 4. Aufl. 2016, § 88 VwGO Rn. 6; Peters/Kujath in Sodan/Ziekow, VwGO, 5. Aufl. 2018, § 88 Rn. 26). Jedoch darf wie bei einem anwaltlich vertretenen Kläger die Auslegung des Klagebegehrens dann vom Antragswortlaut abweichen, wenn die Klagebegründung, die beigefügten Bescheide oder sonstige Umstände eindeutig erkennen lassen, dass das wirkliche Klageziel von der Antragsfassung abweicht (BVerwG, B.v. 21.1.2015 – 4 B 42.14 – BeckRS 2015, 41972 Rn. 12; B.v. 12.3.2012 – 9 B 7.12 – BeckRS 2012, 48920 Rn. 6). Dies ist vorliegend, wie bereits dargestellt, der Fall.
- 69 Folglich enthält die Neuformulierung bzw. „Präzisierung“ der Klageanträge in der mündlichen Verhandlung vom 7. November 2013 lediglich eine Klarstellung des bereits mit Klageerhebung verfolgten Rechtsschutzbegehrens, nicht hingegen, wie der Beklagte meint, die erstmalige Erhebung einer Anfechtungs- bzw. Verpflichtungsklage. Der Kläger hat folglich – nach zulässiger Auslegung seiner Klageanträge in der Klageschrift vom 12. Dezember 2012 – eine in der vorliegenden Fallkonstellation statthafte Klage erhoben.
- 70 1.2 Dieser Klage fehlt auch nicht das Rechtsschutzbedürfnis.
- 71 Zwar tritt der Kläger hier nach § 95 Satz 1 SGB XII als gesetzlicher Prozessstandschafter des Auszubildenden S. R.-Z. auf, d.h. er macht gegenüber dem Beklagten dessen Recht auf Durchführung eines Zugunstenverfahrens nach § 44 Abs. 1 Satz 1 SGB X in eigenem Namen geltend. Aus dem Wesen der gesetzlichen Prozessstandschaft folgt zugleich, dass der Kläger in diesem Fall nicht die Leistung von Ausbildungsförderung an sich selbst verlangen kann (vgl. BayVGh, U.v. 13.5.2008 – 12 B 06.3207 – BeckRS 2008, 27919 Rn. 19; Armbruster in Schlegel/Voelzke, jurisPK-

SGB XII, Stand 18.1.2017, § 95 Rn. 89). Der Auszubildende S. R.-Z. hat indes vom Kläger als nachrangigem Träger der Sozialhilfe die vorliegend streitgegenständlichen Leistungen – nämlich die tatsächlich für die Unterbringung im Internat der Deutschen Blindenstudienanstalt angefallenen Kosten – bereits im Rahmen der Eingliederungshilfe vollständig erhalten. Nach § 107 Abs. 1 SGB X tritt damit gegenüber dem Auszubildenden – zur Vermeidung von Doppelleistungen – im Verhältnis zum Beklagten die sog. Erfüllungswirkung ein. Dies hat für die vom Kläger nach § 95 Satz 1 SGB XII betriebene „Feststellung einer Sozialleistung“ zur Folge, dass er über das Zugunstenverfahren nach § 44 Abs. 1 Satz 1 SGB X vom Beklagten nicht mehr die Leistung an den Auszubildenden verlangen kann. Zur Vermeidung eines systemwidrigen Zirkelschlusses tritt vielmehr an Stelle der Leistung an den Auszubildenden die Feststellung einer entsprechenden Leistungspflicht des Beklagten gegenüber dem Auszubildenden (so ausdrücklich bezüglich der Vorgängervorschrift des § 95 SGB XII - § 91a BSHG – BVerwG, U.v. 7.7.2005 – 5 C 13.03 – BVerwGE 124, 75 = NVwZ 2005, 1428 ff. [1428]; BSG, U.v. 26.1.2000 – B 13 RJ 37/98 R – FEVS 54, 481 = BeckRS 2000, 40672; U.v. 22.4.1998 – B 9 VG 6/96 R – BSGE 82, 112 = BeckRS 1998, 30012278 Rn. 23; für die Parallelbestimmung § 97 Satz 1 SGB VIII vgl. BSG, U.v. 12.10.2017 – B 11 AL 20/16 – BeckRS 2017, 137673 Rn.13 f.; vgl. ferner Kirchhoff in Hauck/Noftz, SGB XII, Stand 03/2015, § 95 Rn. 20). Während für eine nochmalige Leistung von Ausbildungsförderung an den Auszubildenden ersichtlich kein Rechtsschutzbedürfnis besteht, kommt dem Kläger demnach für die Feststellung einer entsprechenden Leistungspflicht gleichwohl ein Rechtsschutzbedürfnis zu, weil letztere die Grundlage für ein nachfolgendes Erstattungsbegehren wie auch – im vorliegenden Fall nicht einschlägig – für die zukünftige Leistungserbringung durch den vorrangig verpflichteten Leistungsträger bildet. Die von § 107 Abs. 1 SGB X angeordnete Erfüllungswirkung beseitigt entgegen der Auffassung des Beklagten das Rechtsschutzbedürfnis des Klägers für die streitgegenständliche Klage daher nicht.

- 72 1.3 Der Zulässigkeit der Klage steht – anders als der Beklagte meint – auch nicht die Subsidiarität der Feststellungsklage nach § 43 Abs. 2 VwGO entgegen.
- 73 Der Beklagte ordnet insoweit den Klagegegenstand unzutreffend ein. Denn die vorliegende Klage richtet sich nicht gegen die bestandskräftigen Förderbescheide des Beklagten vom 11. November 2008 und 21. September 2009. Vielmehr hat der Klä-

ger beim Beklagten als gesetzlicher Prozessstandschafter nach § 95 Satz 1 SGB XII die Feststellung einer Sozialleistung, nämlich im konkreten Fall die Durchführung eines Zugunstenverfahrens nach § 44 SGB X, mit der die bestandskräftigen Bescheide vom 11. November 2008 und 21. September 2009 einer erneuten Prüfung unterzogen werden sollen, beantragt. Das Zugunstenverfahren nach § 44 SGB X stellt insoweit ein gegenüber dem ursprünglichen Förderverfahren eigenständiges Verfahren zur nachträglichen Korrektur bestandskräftiger Sozialleistungsbescheide dar.

74 Darüber hinaus ist auch das Betreiben der „Feststellung“ einer Sozialleistung als Prozessstandschafter nach § 95 Satz 1 SGB XII in einem weiten Sinne zu verstehen (vgl. Grube in Grube/Wahrendorf, SGB XII, 6. Aufl. 2018, § 95 Rn. 11). In der Rechtsprechung ist geklärt, dass im Falle einer ablehnenden Entscheidung über die Feststellung einer Sozialleistung nach § 95 SGB XII eine Anfechtungsklage verbunden mit der „Feststellung“ der beanspruchten Sozialleistung zu erheben ist (vgl. BSG, U.v. 12.10.2017 – B 11 AL 20/16 R – juris Rn. 11 f. zur inhaltsgleichen Vorschrift des § 97 Satz 1 SGB VIII). Dies entspricht im vorliegenden Verfahren der (letzten) Antragstellung des Klägers in der mündlichen Verhandlung. Demnach liegt bei der hier gegebenen Fallkonstellation entgegen der Auffassung des Beklagten keine Feststellungsklage im eigentlichen Sinne vor. Darüber hinaus ließe sich einer Feststellungsklage aufgrund des maßgeblichen Streitgegenstands – nämlich der Beanspruchung eines Zugunstenverfahrens im Rahmen gesetzlicher Prozessstandschaft – auch nicht der Vorrang der Leistungsklage nach § 43 Abs. 2 VwGO entgegenhalten, da die vom Beklagten hierfür herangezogene Klage auf Leistung von Ausbildungsförderung unter Aufhebung der Bescheide vom 11. November 2008 und 21. September 2009 einem anderen als dem vorliegenden Streitgegenstand zuzurechnen wäre. Die Klage ist daher nicht nach § 43 Abs. 2 VwGO unzulässig.

75 1.4 Der Kläger hat im vorliegenden Fall auch die Klagefrist gewahrt. Dies gilt unabhängig davon, ob man den Schreiben des Beklagten vom 14. November 2011, 20. Dezember 2011 und 20. Januar 2012 im Sinne von § 31 Satz 1 SGB X Verwaltungsaktscharakter zubilligt oder nicht.

76 Denn handelte es sich bei den genannten Schreiben, wie der Beklagte selbst im

Schreiben vom 20. Dezember 2011 offenbar meint, nicht um Entscheidungen mit Regelungswirkung, sondern um reine „Informationsschreiben“, fehlte es zugleich an einer Verbescheidung der Anträge des Klägers vom 22. Dezember 2010 und 8. Dezember 2011 auf Durchführung eines Zugunstenverfahrens nach § 44 Abs. 1 Satz 1 SGB X, sodass die Klage vorliegend nach § 75 Satz 1 VwGO als Untätigkeitsklage abweichend von § 68 VwGO zulässig wäre, da der Beklagte in diesem Fall über die Anträge des Klägers ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entscheiden hätte.

77 Misst man dagegen den Schreiben vom 14. November 2011 und 20. Januar 2012 – das Schreiben vom 20. Dezember 2011 erläutert lediglich das Schreiben vom 14. November 2011 und ordnet es als „Informationsschreiben“ ein – Regelungswirkung in dem Sinne zu, dass damit die Anträge des Klägers auf Durchführung eines Zugunstenverfahrens nach § 44 Abs. 1 Satz 1 SGB X vom 22. Dezember 2010 und 8. Dezember 2011 abgelehnt werden, so liegen jeweils Verwaltungsakte im Sinne von § 31 Satz 1 SGB X vor.

78 Weiter handelt es sich bei dem Schreiben vom 20. Januar 2012 auch nicht, wie der Beklagte meint, um eine wiederholende Verfügung ohne eigenen Regelungscharakter. Die Möglichkeit, ein sog. Zugunstenverfahren nach § 44 Abs. 1 Satz 1 SGB X einzuleiten, steht dem betroffenen Leistungsempfänger bzw. im vorliegenden Fall dem Kläger als dessen gesetzlichem Prozessstandschafter in dem durch § 44 Abs. 4 Satz 1 SGB X gesetzten zeitlichen Rahmen grundsätzlich unbeschränkt zu. Ein Antrag nach § 44 Abs. 1 Satz 1 SGB X kann daher wiederholt, selbst nach einer durch gerichtliches Urteil bestätigten vorherigen Ablehnung, gestellt werden (Schütze in von Wulffen/Schütze, SGB X, 8. Aufl. 2014, § 44 Rn. 38a ff.; BSG, U.v. 11.11.2003 – B 2 U 32/02 R – BeckRS 2004, 40316). Die von Amts wegen bestehende Pflicht zur Entscheidung über den Zugunstenantrag setzt auch nicht voraus, dass der Betroffene bei erneuter Antragstellung zugleich neue Tatsachen vorträgt; es reicht insoweit aus, dass er sich auf eine andere Rechtsauffassung hinsichtlich der Leistungspflicht beruft (vgl. BSG, U.v. 5.9.2006 – B 2 U 24/05 R – BSGE 97, 54 = BeckRS 2007, 40679 Ls. 1). Die erneute Antragstellung zeitigt daher – je nach dem Vorbringen des Betroffenen – Auswirkungen auf die Begründungsdichte einer Ablehnung, insbesondere wenn der Betroffene lediglich sein bisheriges Vorbringen wiederholt; sie entbin-

det die zuständige Behörde jedoch nicht davon, erneut eine Sachentscheidung über den Zugunstenantrag zu treffen. Diese erneute Entscheidung über den Zugunstenantrag kann wiederum mit Rechtsmitteln angegriffen werden.

79 Angesichts dessen ist das Schreiben des Beklagten vom 20. Januar 2012 als gegenüber dem Schreiben vom 14. November 2011 eigenständige Entscheidung über den Zugunstenantrag des Klägers vom 8. Dezember 2011 zu qualifizieren, nicht hingegen, wie der Beklagte meint, als sog. Zweitbescheid ohne eigene Regelungswirkung. Da dem Schreiben vom 20. Januar 2012 keine Rechtsbehelfsbelehrung beigelegt war, galt nach § 58 Abs. 2 Satz 1 VwGO für die Klageerhebung die Jahresfrist. Diese hat der Kläger mit Eingang seines Klageschriftsatzes beim Verwaltungsgericht München am 17. Dezember 2012 gewahrt.

80 Die Klage erweist sich mithin insgesamt als zulässig.

81 2. Die Klage ist ferner auch begründet.

82 2.1 Was die Bemessung des Anspruchs des Auszubildenden S. R.-Z. auf Ausbildungsförderungsleistungen unter Einschluss der Kosten seiner Unterbringung im Internat der Deutschen Blindenstudienanstalt nach §§ 12, 14a BAföG in Verbindung mit §§ 6, 7 HärteV sowie das Vorliegen der Voraussetzungen des Zugunstenverfahrens nach § 44 Abs. 1 Satz 1 SGB X und der Möglichkeit von dessen prozessstandschafftlicher Geltendmachung durch den Kläger nach § 95 Satz 1 SGB XII betrifft, macht der Senat von der Möglichkeit des § 130b Satz 2 VwGO Gebrauch und sieht unter Bezugnahme auf die für zutreffend erachteten Gründe des verwaltungsgerichtlichen Urteils von der weiteren Darstellung der Entscheidungsgründe ab, zumal der Beklagte im Berufungsverfahren hiergegen auch keine substantiellen Einwände erhoben hat.

83 2.2 Darüber hinaus lässt sich dem Anspruch des Klägers auf Feststellung der Leistungsverpflichtung des Beklagten hinsichtlich Ausbildungsförderungsleistungen unter Berücksichtigung der Kosten der Unterbringung von S. R.-Z. im Internat der Deutschen Blindenstudienanstalt im Zeitraum September 2008 bis Juli 2010 sowie dessen Verpflichtung, die Bescheide vom 11. November 2008 und 21. September 2009

zurückzunehmen, soweit sie dieser Feststellung entgegenstehen, weder die vom Beklagten herangezogene Rechtsprechung des Bundessozialgerichts zur Bindungswirkung der Ablehnung einer Leistung im Leistungsverhältnis für das Erstattungsverhältnis (BSG, U.v. 12.5.1999 – B 7 AL 74/98 R – BSGE 84, 80) noch der allgemeine Rechtsgrundsatz eines Verbots des „venire contra factum proprium“ entgegenhalten.

- 84 2.2.1 Soweit sich der Beklagte in der Berufungsbegründung auf eine in einem Erstattungsverfahren nach § 104 SGB X ergangene Entscheidung des Bundessozialgerichts (BSG, a.a.O.) bezieht und deren Übertragung auf die vorliegende Fallkonstellation postuliert, mit der Konsequenz, dass dem Kläger, da er die Bescheide vom 11. November 2008 und 21. September 2009 nicht angefochten hat und sie demzufolge in Bestandskraft erwachsen sind, kein Anspruch auf Feststellung einer Leistungsverpflichtung des Beklagten zukommen soll, stehen dieser Auffassung zunächst systematische Gründe entgegen. Des Weiteren zeigt eine Auswertung der höchstgerichtlichen Rechtsprechung des Bundessozial- und des Bundesverwaltungsgerichts, dass jedenfalls für den Bereich des Ausbildungsförderungsrechts eine Bindungswirkung der Leistungsablehnung für das Erstattungsverfahren nicht angenommen werden kann.
- 85 2.2.1.1 Eine Übertragung der vom Beklagten zitierten Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG, a.a.O.) auf die Fallkonstellation eines im Wege der Prozessstandschaft betriebenen Zugunstenverfahrens scheidet bereits aus systematischen Gründen aus. Denn dieses, dem unmittelbaren Geltendmachen eines Erstattungsanspruchs gleichwertige prozessuale Vorgehen zielt konkret auf die Beseitigung der bestandskräftigen Leistungsablehnung gegenüber dem Leistungsberechtigten, die nach der vom Beklagten in Anspruch genommenen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts einem Erstattungsanspruch des nachrangig leistungsverpflichteten Sozialhilfeträgers gerade entgegenstehen soll. Unter Nutzung der vom Gesetzgeber ausdrücklich mit dem Ziel der Realisierung der nachrangigen Leistungsverpflichtung geschaffenen Möglichkeit des prozessstandschaftlichen Vorgehens für den Auszubildenden soll dem Sozialhilfeträger folglich gerade die Möglichkeit eröffnet werden, die einem Erstattungsanspruch möglicherweise entgegenstehende, bestandskräftige Leistungsablehnung zu beseitigen und so – über die Feststellung der Leistungsverpflichtung des vorrangig Leistungsverpflichteten – die Durchführung eines Erstat-

tungsverfahrens zu ermöglichen. Ließe man die Argumentation des Beklagten durchgreifen, wäre dem nachrangig Leistungsverpflichteten diese gesetzlich vorgesehene Handlungsmöglichkeit genommen. Dies erweist sich mithin als systemwidrig.

86 2.2.1.2 Weiterhin ergibt sich unter Auswertung der einschlägigen Rechtsprechung des Bundessozial- und des Bundesverwaltungsgerichts entgegen der Ansicht des Beklagten für den Bereich des Ausbildungsförderungsrechts keine Bindungswirkung einer Leistungsablehnung für das Erstattungsverfahren.

87 Während einzelne Senate des Bundessozialgerichts die Auffassung einer Begrenzung des Erstattungsanspruchs des nachrangig verpflichteten Sozialleistungsträgers durch die Ablehnung der Leistung durch den vorrangig verpflichteten Sozialleistungsträger vertreten, mithin das Leistungsverhältnis auf das Erstattungsverhältnis gewissermaßen „durchschlagen“ lassen, treten andere Senate des Bundessozialgerichts dieser Rechtsansicht ausdrücklich entgegen. Darüber hinaus bestehen gegen die Annahme einer Bindung des Erstattungsberechtigten an die Antragsablehnung des Erstattungsverpflichteten im Leistungsverhältnis in der Literatur durchgreifende Bedenken. Schließlich geht das Bundesverwaltungsgericht im Urteil vom 23. Januar 2014 (5 C 8.13 – NJW 2014, 1979) ausdrücklich davon aus, dass das Leistungsverhältnis vom Erstattungsverhältnis zu trennen ist, und hat, worauf das Verwaltungsgericht zutreffend hinweist, folgerichtig das Bestehen eines Erstattungsanspruchs auch für den Fall angenommen, dass weder der nachrangig verpflichtete Sozialhilfeträger noch der Auszubildende selbst einen Antrag auf Ausbildungsförderungsleistungen gestellt haben. Im Ergebnis ist daher davon auszugehen, dass eine Begrenzung des Erstattungsanspruchs durch die Ablehnung der Leistung im Leistungsverhältnis jedenfalls für das Ausbildungsförderungsrecht nicht besteht. Eine auf die vorliegende Fallkonstellation des prozessstandschaftlichen Betreibens eines Zugunstenverfahrens übertragbare höchstrichterliche Rechtsprechung lässt sich daher entgegen der Auffassung des Beklagten nicht identifizieren, wie sich im Einzelnen aus Folgendem ergibt:

88 Die vom Beklagten in der Berufungsbegründung aufgeworfene Frage, ob die Ablehnung eines Antrags auf Ausbildungsförderungsleistungen im Rahmen des (ursprünglichen) Leistungsverfahrens im Sinne einer Tatbestands- bzw. Bindungswirkung auf

das Erstattungsverfahren „durchschlägt“, mit der Folge, dass im Umfang der Ablehnung der Erstattungsanspruch erlischt, wird – wie bereits eingangs ausgeführt – in der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts – anders, als es der Beklagte darzustellen versucht – unterschiedlich beantwortet (vgl. hierzu ausführlich BSG, U.v. 20.3.2018 – B 2 U 16/16 R – juris Rn. 14 f.; ferner die Übersicht bei Krasney, KV 2014, S. 1 ff.).

89 Mehrere Senate des Bundessozialgerichts (Übersicht in BSG, U.v. 20.3.2018 – B 2 U 16/16 R – juris Rn. 14 f.; ferner Krasney, KV 2014, 1 ff. [3 ff.]) vertreten für die ihnen jeweils zugewiesenen Rechtsgebiete die Auffassung, dass der nachrangige (oder unzuständige) Leistungsträger bei der Geltendmachung eines Erstattungsanspruchs die bestandskräftige Entscheidung des vorrangigen (oder zuständigen) Leistungsträgers im Leistungsverhältnis zu beachten habe (so beispielsweise der 10. Senat, BSG, U.v. 10.7.2014 – B 10 SF 1/14 R – juris Rn. 20 ff. für einen Erstattungsanspruch des Sozialhilfeträgers gegenüber dem Jugendhilfeträger; 7. Senat: BSG, U.v. 12.5.1999 – B 7 AL 74/98 R – BSGE 84, 80 LS 1 für einen Erstattungsanspruch des Sozialhilfeträgers gegenüber dem Träger der Arbeitslosenhilfe). Dem korrespondiere das Recht des auf Erstattung in Anspruch genommenen Leistungsträgers, sich auf seine eigenen, bindenden Verwaltungsakte zu berufen. Aus der dergestalt umschriebenen Tatbestandswirkung (Drittbindungswirkung) von Verwaltungsakten folge, dass Behörden und Gerichte die in einem bindenden Bescheid getroffene Regelung als verbindlich hinzunehmen und ohne Prüfung der Rechtmäßigkeit ihren Entscheidungen zugrunde zu legen hätten. Dies erfordere die Funktionsfähigkeit des auf dem Prinzip der Aufgabenteilung beruhenden gegliederten Sozialleistungssystems sowie die Pflicht der Sozialleistungsträger zur Zusammenarbeit nach § 86 SGB X. Eine Bindungswirkung im Erstattungsstreit solle grundsätzlich selbst dann bestehen, wenn der ursprüngliche Verwaltungsakt fehlerhaft sei. Der auf Erstattung in Anspruch genommene Leistungsträger dürfe sich nur dann nicht auf die Bindungswirkung seiner Entscheidung berufen, wenn diese sich als offensichtlich fehlerhaft erweise und sich dies zum Nachteil des anderen Leistungsträgers auswirke (BSG, U.v. 20.3.2018 – B 2 U 16/16 R – juris Rn. 14: Erstattungsanspruch der Krankenkasse gegenüber dem Träger der Unfallversicherung). Diese Möglichkeit bestehe wiederum dann nicht, wenn der Erstattungsberechtigte selbst das ursprüngliche Erstattungsverfahren betrieben und die Ablehnungsbescheide habe bestandskräftig werden lassen (BSG,

U.v. 10.7.2014 – B 10 SF 1/14 R – juris Rn. 21: Erstattungsanspruch des Sozialhilfe-trägers gegen den Träger der Kinder- und Jugendhilfe; U.v. 12.5.1999 – B 7 AL 74/98 R – BSGE 84, 80 LS 1). Eine weitere Ausnahme von der „Bindungswirkung“ solle dann gelten, wenn der auf Erstattung in Anspruch genommene Leistungsträger die Leistung nicht aus Gründen des besonderen Leistungsrechts, sondern gerade wegen der Leistungsverpflichtung eines anderen Sozialleistungsträgers abgelehnt habe (BSG, U.v. 12.5.1999 – B 7 AL 74/98 R – BSGE 84, 80 Rn. 16).

90 Demgegenüber haben namentlich der 1. und 2. Senat des Bundessozialgerichts die Berechtigung des auf Erstattung in Anspruch genommenen Sozialleistungsträgers, dem Erstattungsgläubiger seine gegenüber dem Leistungsberechtigten ergangenen bindenden Verwaltungsakte entgegenzuhalten, im Rahmen der ihnen durch die Geschäftsverteilung zugewiesenen Rechtsmaterien bislang stets verneint (vgl. hierzu unter ausführlicher Darstellung des Meinungsstands BSG, U.v. 20.3.2018 – B 2 U 16/16 R – juris, Rn. 12 ff., ferner BSG, U.v. 13.12.2016 – B 1 KR 29/15 R – BSGE 122, 162 Rn. 11 ff.: Erstattungsverfahren einer Berufsgenossenschaft gegen eine Krankenkasse; vgl. ferner Krasney, KV 2014, 1 ff. [2 f.]). Sie gehen zu Recht davon aus, dass es sich bei den Erstattungsansprüchen der §§ 102 ff. SGB X um eigenständige, originäre Ansprüche handelt, die nicht von der Position des Leistungsberechtigten abgeleitet sind.

91 Darauf, dass es sich bei Erstattungsansprüchen gegenüber Leistungsansprüchen um eigenständige, originäre Ansprüche handelt, die nicht von Entscheidungen im Leistungsverhältnis abhängen, verweisen überzeugend aktuelle Stimmen in der Literatur (vgl. insbesondere Kater in Kasseler Kommentar zum Sozialversicherungsrechts, Stand März 2018, § 105 SGB X Rn. 41 ff. sowie Rn. 48 ff. „Kritik an der Begründung der Gegenmeinung“; Krasney, KV 2014, 1 ff.). Darüber hinaus soll es für die Annahme einer Tatbestands- bzw. Bindungswirkung einer gesetzlichen Grundlage bedürfen, die nicht besteht. Schließlich ist auch nicht erkennbar, weshalb die in § 86 SGB X normierte Verpflichtung der Sozialleistungsträger zur engen Zusammenarbeit eine Beschränkung des Erstattungsanspruchs durch die im Leistungsverhältnis ergangenen Verwaltungsakte des Erstattungsverpflichteten gebieten soll.

92 Mit Urteil vom 23. Januar 2014 (BVerwG, U.v. 23.1.2014 – 5 C 8.13 – juris) hat des-

halb das Bundesverwaltungsgericht im Rahmen eines Erstattungsstreits dem klagenden Sozialhilfeträger nach § 104 Abs. 1 Satz 1 SGB X zu Recht einen Erstattungsanspruch für Internatskosten eines Auszubildenden für den Fall zugebilligt, dass weder der Sozialhilfeträger über § 95 Satz 1 SGB XII noch der Auszubildende selbst einen Antrag auf Ausbildungsförderungsleistungen gestellt haben, was zur Folge hatte, dass ein Anspruch auf Leistung von Ausbildungsförderung für den entsprechenden Bewilligungszeitraum nicht entstanden war. Im Einzelnen führt das Bundesverwaltungsgericht hierzu Folgendes aus (Rn. 14 ff.):

- 93 *„Der Leistungsanspruch des Berechtigten und der Erstattungsanspruch des nachrangig verpflichteten Sozialleistungsträgers nach § 104 Absatz 1 Satz 1 SGB X sind jeweils rechtlich selbständige Ansprüche (BSG, Urteile vom 1. Dezember 1983 - 4 RJ 91/82 - BSGE 56, 69 <71 f.>, vom 22. Juli 1987 - RA 63/85 - SozR 1300 § 105 SGB 10 Nr. 5 S. 12 und vom 28. April 1999 - B 9 V 8/98 - BSGE 84, 61 <63 f.>). Die Entstehung des Erstattungsanspruchs gründet nicht auf einem Übergang des Leistungsanspruchs auf den erstattungsberechtigten Träger, sondern allein auf der Erfüllung der Voraussetzungen des § 104 Absatz 1 Satz 1 SGB X. Soweit der Erstattungsanspruch inhaltlich abhängig von und untrennbar verbunden mit dem Anspruch des Leistungsberechtigten ist, genügt es, dass in der Person des Berechtigten die wesentlichen und unverzichtbaren Grundvoraussetzungen des Anspruchs auf eine Leistung gegen den auf Erstattung in Anspruch genommenen Träger vorliegen. Dazu zählt ein Antrag auf Gewährung von Ausbildungsförderung nicht (vgl. BSG, Urteil vom 28. April 1999 a.a.O.).*
- 94 *Während sich die Entstehungsgeschichte des § 104 Absatz 1 Satz 1 SGB X als unergiebig darstellt, sprechen Sinn und Zweck der §§ 102 ff. SGB X entscheidend dafür, das Bestehen eines Erstattungsanspruchs nach § 104 Absatz 1 Satz 1 SGB X gegen den Träger der Ausbildungsförderung nicht davon abhängig zu machen, dass ein Antrag im Sinne des § 46 Absatz 1 Satz 1 BAföG gestellt worden ist. Die §§ 102 ff. SGB X dienen der Sicherstellung des Nachrangs einer bereits erbrachten Sozialleistung und der Finanzierungsverantwortung des vorrangig verpflichteten Sozialleistungsträgers im Erstattungsrechtsverhältnis. Die Realisierung dieser gesetzlich vorgegebenen Lastenverteilung sollte erkennbar nicht von der Antragstellung im Leistungsverhältnis abhängig sein und in das Belieben des Leistungsberechtigten gestellt werden. Anderenfalls hätte es dieser in der Hand, die gesetzlich vorgesehene Finanzierungsverantwortung dadurch zu korrigieren, dass er es unterlässt, einen Leistungsantrag zu stellen (BSG, Urteil vom 28. April 1999 a.a.O. S. 64 f.). Dem steht nicht entgegen, dass § 95 Satz 1 SGB XII den erstattungsberechtigten Träger der Sozialhilfe ermächtigt, die Fest-*

stellung einer Sozialleistung zu betreiben sowie Rechtsmittel einzulegen und damit den an sich dem Leistungsberechtigten zustehenden Anspruch auf Bewilligung der Sozialleistung im Wege der gesetzlichen Prozessstandschaft behördlich und gerichtlich geltend zu machen, ohne dass es dessen Mitwirkung bedarf (vgl. BSG, Urteil vom 22. April 1998 - B 9 VG 6/96 R - BSGE 82, 112 <114 und 116 f.>). Genauso wie der Erstattungsanspruch nach § 104 Absatz 1 Satz 1 SGB X verfolgt das Feststellungsverfahren im Sinne des § 95 Satz 1 SGB XII den Zweck, der gesetzlich vorgesehenen Finanzierungslast im vielfältig gegliederten Sozialleistungssystem Geltung zu verschaffen. Diese Gemeinsamkeit rechtfertigt es hingegen nicht, unter Hinweis auf die Möglichkeit der Durchführung des Feststellungsverfahrens den Erstattungsanspruch von einem Antrag des Leistungsberechtigten abhängig zu machen. Denn der Zweck des Erstattungsanspruchs besteht - wie aufgezeigt - darin, dass der Verteilung der Finanzierungsverantwortung gerade durch ein vom Willen des Leistungsberechtigten unabhängiges Erstattungsverfahren Rechnung getragen wird.

- 95 Auch Schutzrichtung und Wirkung des § 95 SGB XII widerstreiten der Annahme, das Antragserfordernis sei deshalb unbedenklich, weil der nachrangig verpflichtete Leistungsträger im Falle des Unterlassens eines Antrags des Leistungsberechtigten das Feststellungsverfahren betreiben und auf diesem Weg einen Leistungsantrag stellen könne. § 95 SGB XII ist eine Schutzvorschrift zugunsten des subsidiär verpflichteten Trägers. Diesem wird insbesondere das Recht verliehen, sich von nachrangig zu erbringenden Leistungen gegenüber dem Hilfeempfänger zu befreien. Zwar dient der Erstattungsanspruch ebenfalls dem Schutz der Interessen des nachrangig zuständigen Trägers. Das Recht aus § 104 Absatz 1 Satz 1 SGB X ist hingegen auf die Erstattung tatsächlich bereits erbrachter Leistungen und damit auf die Vergangenheit bezogen, während das Recht aus § 95 SGB XII auf die Feststellung des Anspruchs gerichtet ist und auch in die Zukunft reicht. Bereits dieser strukturelle Unterschied spricht dagegen, das hier in Rede stehende Antragserfordernis wegen der Möglichkeit der Durchführung eines Feststellungsverfahrens als unbedenklich zu erachten. Hinzu kommt, dass der Anspruch auf Erstattung und derjenige auf Feststellung nebeneinander bestehen (vgl. BSG, Urteil vom 22. April 1998 a.a.O. S. 116). Auch dies streitet dagegen, das Erfordernis eines Leistungsantrags für den Erstattungsanspruch (auch) mit der Möglichkeit der Durchführung eines Feststellungsverfahrens bei Fehlen eines solchen Antrags zu begründen und auf diese Weise beide Verfahren miteinander zu verknüpfen. Dem Feststellungsverfahren würde dadurch eine Bedeutung beigemessen, die ihm nicht zukommt. Schließlich liefe es dem Charakter des § 95 SGB XII als Schutzvorschrift zuwider, im Fall eines vom Leistungsberechtigten nicht gestellten Antrags die Erstattung von Leistungen davon abhängig zu machen, dass der nachrangig verpflichtete Träger den Leistungsantrag im Rahmen des Feststellungsverfahrens stellt. Dies gilt umso mehr, als es der nachrangig verpflichtete Leistungs-

träger regelmäßig nicht in der Hand hat, rechtzeitig entweder den Leistungsberechtigten zur Stellung eines weiteren Antrags bei einem anderen Träger zu bewegen oder anderenfalls das Feststellungsverfahren zu betreiben. Faktisch führte die Annahme einer Beachtlichkeit des Antragserfordernisses des § 46 Absatz 1 Satz 1 BAföG zu der ungewollten Konsequenz, dass der nachrangig verpflichtete Träger zur Sicherstellung einer umfassenden Erstattungsleistung gehalten wäre, zeitgleich mit der Beantragung der nachrangigen Sozialleistung durch den Berechtigten - im Sozialhilferecht auf Grund des Kenntnisgrundsatzes des § 18 SGB XII bereits mit Bekanntwerden des Hilfebedarfs - die Feststellung der vorrangigen Sozialleistung zu betreiben.“

96 Das Bundesverwaltungsgericht geht hier, wie aufgezeigt, mit einem Teil der sozialgerichtlichen Rechtsprechung für den Bereich des Ausbildungsförderungsrechts ausdrücklich davon aus, dass es sich bei Erstattungsansprüchen um jeweils eigenständige, originäre und vom Leistungsverhältnis unabhängige Ansprüche handelt, die dazu dienen, die in der gesetzgeberischen Systematik angelegte Finanzierungsverantwortung der jeweiligen Sozialleistungsträger im Nachhinein sicherzustellen. Die Annahme einer Beschränkung des Erstattungsanspruchs durch die für bindend erachtete Ablehnung von Leistungsansprüchen durch den Erstattungsverpflichteten ist hiermit – jedenfalls für das hier allein streitgegenständliche Ausbildungsförderungsrecht – unter keinem Gesichtspunkt vereinbar. Eine Einschränkung der prozessstandschaftlichen Geltendmachung eines Zugunstenverfahrens durch die Annahme einer Bindungswirkung der Ablehnung des Leistungsanspruchs durch den Erstattungsverpflichteten findet daher in der gesetzlichen Systematik, wie sie das Bundesverwaltungsgericht aufgezeigt hat, keine Stütze. Dem hiervon abweichenden Ansatz des Beklagten kann daher nicht gefolgt werden. Die aufgeworfenen Rechtsfragen sind durch die – für das Ausbildungsförderungsrecht allein maßgebliche – Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts abschließend geklärt.

97 2.2.2 Der Kläger verhält sich dadurch, dass er nach Herausbildung der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zum Umfang der ausbildungsförderungsrechtlichen Leistungen nach §§ 12, 14a BAföG in Verbindung mit §§ 6, 7 HärteV gegenüber dem Beklagten in Prozessstandschaft ein Zugunstenverfahren nach § 44 Abs. 1 Satz 1 SGB X angestrengt hat, auch nicht im Sinne eines „venire contra factum proprium“ rechtsmissbräuchlich, nachdem er zuvor die Leistungsbescheide des Beklagten vom 11. November 2008 und 21. September 2009 nicht angefochten hat.

- 98 Denn bei dem sog. Zugunstenverfahren nach § 44 Abs. 1 Satz 1 SGB X handelt es sich um eine, speziell auf das Sozialrecht im Anwendungsbereich des Zehnten Buchs Sozialgesetzbuch zugeschnittene Regelung der Rücknahme von Verwaltungsakten. Der jeder Rücknahmeentscheidung innewohnende Gegensatz zwischen materieller Gerechtigkeit im Einzelfall und der Rechtsbeständigkeit von Verwaltungsentscheidungen wird durch die Regelung des § 44 Abs. 1 SGB X zugunsten der materiellen Richtigkeit der Ausgangsentscheidung aufgelöst (BSG, U.v. 13.2.2014 – B 4 AS 22/13 R – BSGE 115, 126 = BeckRS 2014, 69905 Rn. 19; U.v. 11.11.2003 – B 2 U 32/02 R – BeckRS 2004, 40316; Schütze in von Wulffen/Schütze, SGB X, 8. Aufl. 2014, § 44 Rn. 2). Auch bei durch bestandskräftigen Verwaltungsakt abgeschlossenen Verfahren ist der Bürger gegen Rechtsverluste deshalb nahezu umfassend geschützt. Innerhalb der zeitlichen Grenzen des § 44 Abs. 4 SGB X steht einer Rücknahmeentscheidung selbst die vorherige Ablehnung der Durchführung eines Zugunstenverfahrens und dessen gerichtliche Bestätigung nicht entgegen. Eine Grenze setzt der Durchführung eines Zugunstenverfahrens lediglich § 44 Abs. 1 Satz 2 SGB X für den Fall, dass der ganz oder teilweise zurückzunehmende Verwaltungsakt auf Angaben beruht, die der Betroffene vorsätzlich in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig gemacht hat. Über diesen gesetzlich geregelten Ausschlussstatbestand hinaus steht dem Betreiben des Zugunstenverfahrens ein wie auch immer geartetes „Verschulden“ des Betroffenen nicht entgegen. Selbst derjenige, der verschuldet eine Rechtsbehelfsfrist verstreichen lässt, kann im Rahmen des Zugunstenverfahrens nach § 44 Abs. 1 Satz 1 SGB X die Rücknahme eines rechtswidrigen Verwaltungsaktes ohne Rücksicht auf dessen eingetretene Bindungswirkung erwirken (so ausdrücklich BSG, U.v. 2.2.2006 – B 10 EG 9/05 R – BSGE 96, 44 = BeckRS 2006, 41300 Rn. 25).
- 99 Gemessen hieran liegt im Verhalten des Klägers, der zunächst gegen die Bewilligungsbescheide vom 11. November 2008 und 21. September 2009 keine Rechtsmittel eingelegt, dann aber prozessstandschaftlich ein Zugunstenverfahren nach § 44 Abs. 1 Satz 1 SGB X angestrengt hat, entgegen der Auffassung des Beklagten kein Rechtsmissbrauch. Vielmehr erweist sich umgekehrt das Vorgehen des Beklagten als grundsätzlich fragwürdig. Denn nach der gesetzgeberischen Konzeption des § 44 SGB X wäre der Beklagte auch ohne Antrag des Klägers bereits von Amts wegen

verpflichtet gewesen, in die Prüfung eines Zugunstenverfahrens einzutreten, sobald er einen Hinweis darauf erhalten hatte, dass aufgrund unrichtiger Rechtsanwendung Sozialleistungen im Einzelfall nicht erbracht worden sind (vgl. Schütze in von Wulfen/Schütze, SGB X, 8. Aufl. 2014, § 44 Rn. 39; BSG, U.v. 13.2.2014 – B 4 AS 22/13 R – BSGE 115, 126 = BeckRS 2014, 69905 Rn. 19). Dem mehrfachen Hinweis des Klägers auf die geänderte Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG, U.v. 2.12.2009 – 5 C 33.08 – BVerwGE 135, 310) ist der Beklagte indes nicht nachgegangen, sondern hat stattdessen versucht, sich seiner evidenten Leistungspflicht zu entziehen. Gegen den Kläger lässt sich bei der gegebenen Fallkonstellation daher der Vorwurf des Rechtsmissbrauchs nicht erheben.

- 100 Die Klage ist daher auch unter Berücksichtigung des Berufungsvorbringens des Beklagten begründet. Die Berufung war deshalb vollumfänglich zurückzuweisen.
- 101 3. Der Beklagte trägt nach § 154 Abs. 1 VwGO die Kosten des Berufungsverfahrens. Gerichtskosten werden in Angelegenheiten des Ausbildungsförderungsrechts nach § 188 Satz 2, 1 VwGO nicht erhoben. Ein Erstattungsstreit zwischen Sozialleistungsträgern nach § 188 Satz 2, 2. Halbsatz VwGO ist im vorliegenden Fall nicht gegeben.
- 102 4. Gründe, nach § 132 VwGO die Revision gegen die vorliegende Entscheidung zuzulassen, liegen nicht vor. Lässt sich eine aufgeworfene Rechtsfrage – wie hier – ohne Weiteres aus dem Gesetz bzw. anhand des bislang erreichten Klärungsstands in Rechtsprechung und Schrifttum beantworten, kommt der Rechtssache keine grundsätzliche Bedeutung im Sinne von § 132 Abs. 2 Nr. 1 VwGO zu (BVerwG, B.v. 3.6.2008 – 9 B 3.08 – juris Rn. 6).

Rechtsmittelbelehrung

- 103 Nach § 133 VwGO kann die Nichtzulassung der Revision durch Beschwerde zum Bundesverwaltungsgericht in Leipzig angefochten werden. Die Beschwerde ist beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof (in München Hausanschrift: Ludwigstraße 23, 80539 München; Postfachanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München; in Ansbach:

Montgelaßplatz 1, 91522 Ansbach) innerhalb eines Monats nach Zustellung dieser Entscheidung einzulegen und innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieser Entscheidung zu begründen. Die Beschwerde muss die angefochtene Entscheidung bezeichnen. In der Beschwerdebegründung muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der die Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden.

- 104 Vor dem Bundesverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer in Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht eingeleitet wird. Als Prozessbevollmächtigte zugelassen sind neben Rechtsanwälten und Rechtslehrern an den in § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO genannten Hochschulen mit Befähigung zum Richteramt nur die in § 67 Abs. 4 Satz 4 VwGO und in §§ 3, 5 RDGEG bezeichneten Personen. Für die in § 67 Abs. 4 Satz 5 VwGO genannten Angelegenheiten (u.a. Verfahren mit Bezügen zu Dienst- und Arbeitsverhältnissen) sind auch die dort bezeichneten Organisationen und juristischen Personen als Bevollmächtigte zugelassen. Sie müssen in Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht durch Personen mit der Befähigung zum Richteramt handeln.